

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Georg Johann Bock

Gedanken über die Ursachen der Entvölkerung Meklenburgs und Ideen zur Abhülfe derselben

[Erstes Heft]

[Rostock]: [Hinstorff], 1865

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn859928454

Band (Druck)

Freier 8 Zugang

OCR-Volltext

Andrickenbyle Burk.

> MK-8202ª

mk-8202=

Gedanken

über bie

Ursachen der Entvölkerung Meklenburgs

unb

Ideen zur Abhülfe derselben.

Bom



Bekampfung und Bertheidigung ber "Gedanken 2c."



Erster Artifel.*)

Die Rlagen über ben entstandenen Mangel an Arbeitsfraften, welche bereits einen folden Umfang genom= men haben, bag bas Saupt-Directorium bes patriotischen Bereins fie einer grundlichen Prufung unterzogen hat, und die Ausweise ber ftatistischen Tabellen liefern ben Beweis, daß in Meflenburg feit 12-14 Jahren eine allmähliche Abnahme ber Bevölkerung vorhanden ift. Wenn ich nun mit meinen Unfichten über bie Urfachen ber Entrolferung und bie Mittel und Wege gur Abhülfe berfelben an die Deffentlichkeit trete, fo leitet mich nur bie leberzeugung, bag ich biese Frage viel= leicht vorurtheilsfreier auffaffe wie mancher Unbere und zwar beshalb, weil auf meinen Gutern bis jest fich noch fein Mangel an Arbeitsfraften gezeigt hat und ich als Ausländer Die hiefigen Berhältniffe mit anderen Augen ansehe wie viele, bie in benfelben aufgewachsen find.

Daß diese Entvölkerung sich jest zeigt und von Jahr zu Jahr in immer größerem Maße zunehmen wird, liegt einestheils in den allgemeinen Zeitverhältnissen, anderentheils in den Gesegen des Landes.

Die großen Nachbarftädte Hamburg, Lübed und Bremen und zum Theil Berlin entziehen bem Lande jährlich eine große Menge intelligenter Kräfte und wird

^{*)} Separat-Abbruck aus Nr. 1 ber "Landw. Annalen" 1865.

bieses vom 1. Februar 1865 an wegen bann eintretens ber Einführung ber Gewerbefreiheit und Erleichterung ber Nieberlassung in Hamburg noch mehr ber Fall sein.

Außerbem wird Amerika, wenn die Verhältnisse bort wieder einen ruhigeren Verlauf genommen haben, noch entwölkernder wie bieher auf Meklenburg wirken. Rechenen wir dazu, welche Arbeiten im eigenen Lande noch auszuführen sind an Ackermeliorationen, an Bauten, an Wegeverbesserungen, welche Kräfte dann zur Führung einer intensiven Wirthschaft gehören, so wird Jeder, der unsere hießgen Verhältnisse kennt, sagen: all' das ist mit unserer jezigen Bevölkerung nicht auszuführen, um so weniger, wenn nicht bald Wandel geschafft wird, da in weiteren zehn Jahren die Lücken in unserer Arbeitersbevölkerung viel größer geworden sein werden als jest.

Es handelt sich nicht darum, Auswege zu ersinnen, um Diesem zu Gallen die nöthigen Knechte und Mägde, oder Jenem in der Ernte die nöthigen fremden Tageslöhner zu verschaffen; solche kleinlichen Gesichtspunkte müssen bei Behandlung einer solchen Frage nicht in den Bordergrund treten, sondern es ist allein darauf das Augenmerk zu lenken, auf welche Weise der eingetreztenen und stets in progressivem Maßstabe zunehmenden Entvölkerung Meklenburg's für die Zukunft dauernd entgegenzutreten ist.

Die Erschwerung ber Auswanderung durch Nichtconscessionirung von Agenten, die Anstellung nur eines einzigen in Schwerin, die Eintretung eines Zwanges zum Diesnen des unverheiratheten Theiles der Bevölkerung, oder wie neuerdings vorgeschlagen, ein erleichterter Gerichtssgang zur Erledigung von Streitigkeiten, dieses rechne ich als Palliativmittel für solche Bünsche, doch werden

bieselben zu keinem Zwecke führen, benn sie würden keine weitere Wirkung ausüben, als wenn man versuchte, durch Anfassen einer Speiche im Rade einer dahin braussenden Locomotive dieselbe aufzuhalten; solche Kleinigskeiten helfen nicht mehr, es gilt, sich vollständig klar zu machen, wie und in wieweit jenen Zeitverhältnissen durch Gesetzswang machtgebietend gegenüber zu treten sei! Dazu ist weder der Einzelne noch eine Regierung im Stande; nur dadurch, daß man sie begreift, sich über sie stellt und nach ihnen die Verhältnisse im eigenen Lande ordnet, kann man sie bewältigen und sich dienstdar machen.

Es gilt nun, zu untersuchen: Ift ber Geift, welcher in unserer Gesetzebung waltet, auf bem richtigen Bege, um dieses zu erreichen; zu welchen ferneren Gesetzen führen die bestehenden? und wenn wir dann an einem Abgrunde stehen, zu fragen: Ist es noch und jest Zeit, umzukehren, in andere Bahnen einzulenken und in welche Bahnen?

Die Zeitverhältnisse sind nicht zu ändern, die sind gegeben und fortdauernd, denn keine Macht in Meklenburg kann unsere großen Nachbarstaaten vom Erdboden vertilgen, kann Amerika und Australien wieder zum unentdeckten Zustande zurückführen. Was sucht nun unsere Bevölkerung dort in jenen uns theils näher, theils ferener gelegenen Gegenden? Der intelligente Handwerker, der Gewerbtreibende, der Kaufmann wendet sich den großen Städten zu, seiner Aufnahme werden dort keine oder nur geringe Schwierigkeiten entgegengesetzt, dort wird ihm seine Intelligenz bezahlt. Der Knecht, der Tagelöhner geht nach Amerika, ein paar Jahre fleißiger Arbeit — und der eigene Besitz ist für ihn schon zur Möglichkeit geworden.

Wie stellen sich unsere Gesetze biesen berechtigten Bunschen gegenüber, haben sies versucht, benselben gezrecht zu werden, oder läßt der Geist, der in ihnen waltet, hoffen, daß eine Erfüllung derselben daraus hervorzgehen kann? Auf alle diese Fragen muß ich entschieden mit "Nein" antworten.

Die Bedingungen, welche ben Menschen im heimathslichen Lande halten, muffen zuerst erkannt sein und an ihrer hand muß die Untersuchung ber bestehenden Gesfetze vorgenommen werden.

Bas feffelt zuerft am Baterlande?

Es ist die Liebe zu seiner Familie; sie ist es, welche ben Menschen vom leichtsinnigen Auswandern zurückhält; aber wie manche Thräne eines Baters, einer Mutter ist in den letten 15 Jahren beim Begzuge der Kinder gesslossen. Die Familie mit ihren zarten Fesseln steht über dem Gesetze, und sie wird stets und zu allen Zeiten und unter allen Berhältnissen ihre Wirkung nicht versehlen.

Zweitens ist es die Liebe zum Vaterlande, welche mit unauflöslichen Banden an dasselbe knüpft; wo soll aber die Liebe herkommen, wo überhaupt kein Vaterland ist, und der Meklenburger hat kein Vaterland; ich spreche nicht von der bevorzugten Classe der Bevölkerung, 1/8 derselben, auf welche die Heimathgesetze keine Anwendung sinden, ich spreche von denen, die unter dem Drucke derselben leiden. Meklenburg besteht in Hindlick auf diese Gesetze aus einigen Tausend selbstständigen Staaten im Staate, die durch eine neue Gesetzebung im Domanium, wo sich abgeschlossene Armengemeinden bild den sollen, theilweise abhängig von dem Willen der Vorsteher, noch im Zunehmen begriffen sind. So wie der Meklenburger seinen Fuß über die Grenze seines

Geburtsortes, sei es Stadt, Gut oder Dorf, sett, ist er im Auslande, nein noch schlimmer, das wirkliche Aussland nimmt ihn gern oder willig auf, das sogenannte Ausland im eigenen Vaterland stößt ihn zurück, gesets mäßig fann er nie darauf rechnen, im nächsten Gute, in nächster Stadt sein Untersommen zu sinden, seine Heimath zu erwerben. Der Meklenburger hat nur ein Vaterhaus, eine Vaterstadt, kein Vaterland.

Der britte Grund ift die Möglichkeit bes pecuniaren Fortkommens.

Ist unsere Gesetzebung so eingerichtet, daß sie allen Anforderungen, die vernünftigerweise in dieser Beziehung gestellt werden können, gerecht wird? — Findet die Arsbeitsamkeit, Tüchtigkeit und Intelligenz eines Menschen nicht zufällig Berwendung in seinem Heimathsorte, so ist er in den meisten Fällen gezwungen, auszuwandern.

Die erfte Frage, welche gestellt wird, wenn sich ir= gend Jemand bei einer Beborbe bes Landes gur Die= berlaffung melbet, ift, woher er gebürtig fei, und ift er aus einem anderen Orte und weif't auch Fähigkeiten, entsprechendes Bermogen und die Möglichfeit feiner Er= nährung nach, so wird ihm abschläglich beschieden, nur gang besonderen Berhältniffen, vielleicht Gesetzumgehungen, bat er fein Unterfommen zu verdanken. Es eriftirt hier im Lande ein vollftandiger Rriegszustand zwischen ben einzelnen Ortsobriafeiten, man icheut fich, einen tüchtigen Menschen im Gute für einen speciellen 3wed aufzunehmen, ber vielleicht nur burch einen halb fo gu= ten aus bem eigenen Gute erfett werben fann, man inhibirt möglichst jede Beirath zwischen eigenen und fremben Leuten, weil man weiß, bag ber Meflenburger auf einem ritterschaftlichen Gute nur burch feinen Berrn

zu seiner Selbstständigkeit kommen kann. — Hat ein Handwerksmeister in einer Stadt tüchtige Gesellen, auch die Aussicht, dieselbe auf lange Neihe von Jahren zu beschäftigen und wünscht, daß sie in dieser Stadt, aus welcher sie nicht gebürtig sind, ausäßig werden, so wird in der Regel abschläglich beschieden. Außerdem tritt in den Städten der Zunstzwang noch einmal Demjenigen, der die Heimathgesete glücklich umschifft hat, störend entgegen, wenn er nicht von letzterem als Meistersssohn oder beim Aussterben einer Meistersamilie umgangen werden kann.

Die Erwerbung von Grundbesit will ich gar nicht erwähnen, fie ift im Domanium schwierig und nur von ben augenblidlichen Joeen ber Behörben abhangig, wie überhaupt in diesem Landestheile nicht nach fo feftsteben= ben Principien regiert ift wie im ritterschaftlichen; bier ift fie nur fur ben größeren Capitaliften möglich. Un= fere Befetgebung bat in jeder Sinficht treu bafur ge= forgt, einem fleinen Bruchtheile ber Bevolferung ein möglichst forgenloses Dasein zu sichern und legt biefem bafur die Berpflichtung auf, fo vielen Menschen wie ibm convenirt ihr Auskommen zu verschaffen; ben Reft fann er ihrem Schidfal überlaffen. Und biefes forgen= lofe Dafein ließ fich fo lange ruhig fortführen, wie bie Rronung bes Gebaudes, Die Leibeigenschaft, noch eri= ftirte, ließ fich noch mehrere Jahrzehnte fortführen, als Die Bevölferung fich im ruhigen Gange patriarchalischer Ueberlieferungen fortbewegte. Da fam bas Sahr 1848 und mit bem Patriardenthum mar es vorbei. Die Beilung ber Zwistigkeiten bamaliger Tage fab man in möglicher Beforderung ber Auswanderung unliebfam geworbener Elemente, Die Borbeugung ahnlicher Gcenen

in möglichster Verringerung ber Bevölkerung, benn ber Sat schien logisch: ein Land ohne Menschen macht keine Revolution. Darin sah man damals das Heil und kaum sind 16 Jahre verstoffen, so ist die Arbeiterfrage eine brennende im Lande geworden, Tausende sind fortzgetrieben, Tausende sind fortzgegangen und ziehen immer Tausende nach, und in je besseren Verhältnissen jene sich mit der Zeit besinden werden, je leichter wird es, beim regen Verkehr, der jest das ganze Weltall belebt, den Nachfolgenden werden.

Und was ist in biesen 16 Jahren geschehen, um bie= sem Uebel Einhalt zu thun, ist ein einziges Gesetz ge= geben, welches erwarten ließe, bag bas Uebel in feinen Grundzügen erfannt worben fei? 3ch fpreche nur von ber allgemeinen Landesgeseigebung, bervorgebracht burch Regierung und Stände, ohne bie manchen Schritte, Die im Domanium geschehen sind, und die namentlich in Sinficht auf Berbefferung bes Schulunterrichts groß find, ju verkennen. Die Jahre find hingegangen mit firchlichen Streitigfeiten, mit Forft= und Jagogeseten, mit einigen Beränderungen ber Rechtspflege, mit einer neuen Boll= und Steuergesetzgebung, die wenigstens die Erfenntnig eines Uebels icheuen ließ, und mit bem unschuldigen Prügelgeset. Bon Berbefferung bes Schulunterrichts, von Bereinfachung bes Juftigverfahrens, von Beranderung ber Beimathgesete, von Schaffung eines unabhängigen Bauernftanbes, von Aufhebung bes Bunftzwanges war mehrfältig die Rebe, aber auch nur die Rebe.

Und ift zu erwarten, daß in nächster Zeit das Nöthigste geschehen wird, um bem Uebel an die Wurzel zu
greifen, um ber Bevölkerung Meklenburg's die Bunsche,
welche sie ins Ausland treibt, ins Ausland treiben muß,

und welchen hier im Lande vollständig genügt werden kann, in keinem Lande besser wie in diesem von Gott gesegneten, zu erfüllen?

Alle Kundgebungen beuten nur barauf hin, daß die feste Ueberzeugung in unseren gesetzgeberischen Kreisen waltet, daß der betretene Weg der allein richtige ist.

Sobald also der Arbeitermangel sich in der Art zeisgen wird, daß die gesetzgeberische Thätigkeit sich mit dieser Angelegenheit befassen muß, werden diese Gesetze nur eine zwingende Beschaffenheit haben. Die bestehenden Gesetze lähmen nach allen Richtungen hin die freie Willensäußerung, und diese Entsagung jedes eigenen Willens ist dem Meklenburger so tief eingeimpst, daß ich in den 12 Jahren meiner Thätigkeit in hiesigen Landen von meinen Tagelöhnern selbst in ihren privativsten Angelegenheiten keine andere Antwort empfangen habe als diese: ja, wie der Herr es will.

Alle Kundgebungen über die Abhülfe der Arbeiters noth deuten nur darauf hin, daß ein vermehrter Zwang gewünscht wird, und will ich hier mit einigen Worten zeigen, wohin bies führt.

Die Auswanderung und das Nichtbienenwollen der unverheiratheten Personen sind congruente Kundgebungen einer sich dem Zwange nicht mehr fügen wollenden Bewölferung, und es entsteht die Frage, ob — während die älteren Leute in Folge Gewohnheit aus früheren Zeiten keinen eigenen Willen besitzen, diese Gewohnheit auch bei einer jüngeren thatkräftigen Bevölferung wiesder zu erreichen ist?

Das erfte und einfachste Gefet, welches im Sinne ber bestehenden gegeben werden könnte, mußte der Borschlag bes Districts Gustrow bes patriotischen Bereins, wie er vorliegt, enthalten, die verschiedenen Auswanderungs-Agenturen aufheben und in eine durch Beamte verwaltete General-Agentur verwandeln.

Die Folge würde sein das Entstehen einer Menge Winkel-Agenturen, die um so bessere Geschäfte machen würden, je größer das Mißtrauen bei dem Einzelnen gegenüber den Rathschlägen einer Behörde ist. Auch würde der auswanderungslustige Theil bald lernen, die Agenturen gänzlich zu umgehen und sich zur Einschiffung direct an unsere norddeutschen Hafenpläße zu begeben. Ausfunft über Abgang der Schiffe 2c. ließe sich leicht erslangen. Es würde sich bald herausstellen, daß eine Gesetzgebung von so geringem Zwange gar keinen Ersfolg habe.

Begen bie nicht bienende unverheirathete Bevölferung fonnte mit einer Verdoppelung bes icon bestehenden Contributionsgesetes vorgegangen werben. Dies wurde aber auch feine Befferung berbeiführen, benn eine Bab= lung von 3 oder 6 Thir. wurde in Diesem Falle nicht involviren. Es mußte alfo ju größerem 3mange ge= ichritten werben und bie ferneren Gefete weitere Er= ichwerungen enthalten, als Besteuerung ber Auswande= rung burch eine Abgabe, bie fich nach bem Bermogen richtete und nicht unter 100 Thir. ju greifen mare und nur Ertheilung ber Erlaubniß gur Nieberlaffung an folche, welche eine Bescheinigung über eine wenigstens Sjährige Dienstzeit aufweisen. Die Resultate waren folgende: Der armere und feghafte Theil bliebe im Lande, Die wohlhabenderen ließen fich burch biefes Gelbopfer nicht abschreden und die unverheirathete Bevölferung verließe so bald als möglich, wenn fie feine feste Aussicht auf Niederlaffung batte, bas Land. Alfo der gange Ge= winn bestände im Festhalten des armften und unintellis genteften Theiles der Bevolkerung.

Die Gesetzebung müßte also zu neuen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, vollständiges Berbot der Auswande= rung, und da eine Bestrafung des doch über die Grenze Entsommenen nicht mehr stattsinden kann, Bestrafung seiner zurückgebliebenen Familienglieder; sofortige Unter- weisung nicht Dienenwollender zu 3=, 6= oder 9monat= licher Correction im Landarbeitsbause.

Dieses ist der Abgrund, vor dem man, wie ich sagte, stehen würde, wenn man versuchte, im Geiste der bestehenden Gesetze die Arbeiterfrage zu lösen, und würde ebenso schlimme Folgen haben und ebenso unmöglich sein wie die Wiedereinführung der Leibeigenschaft.

Es ist dieses eine ganz natürliche Folge bavon, daß s. B. bei Aushebung der Leibeigenschaft im ersten Vierztel dieses Jahrhunderts die meisten zu derselben in dizecter Berbindung stehenden Gesetze in Kraft blieben und dadurch ein Zwittersystem entstand, welches den zur Scholle Gehörigen wohl von derselben entband, aber ihm keinen Spielraum für sein Wollen und seine Thäztigkeit außerhalb dieser Scholle anwies.

Ift jest die Arbeiternoth wirklich eingetreten, ist zu erwarten, daß sie sich fleigern wird, ist einzusehen, daß keine Zwangsmaßregel sie hemmen kann, so giebt es nur ein Mittel, um ihr entgegenzuwirken: Gewährung der Bünsche, die die Bevölkerung ins Ausland treibt. Dies ist nur durch einen heroischen Entschluß zu erreichen; alle halben Maßregeln machen das Uebel nur schlimmer, und dieser Entschluß ist zusammengefaßt in den Saß:

Bruch mit ber Bergangenheit und Freiheit in allen socialen Beziehungen. —

3weiter Artifel.*)

Tadeln und Niederreißen ist leicht, besser machen und wiederausbauen ist schwer, und nur Der hat das Recht zu jenem, der wenigstens den guten Willen zeigt, zum neuen Gebäude Bausteine heranzutragen. Hierzu, so weit wie es in meinen Kräften steht, etwas beizutragen, soll der Zweck dieser Zeilen sein. Um aber nicht miß- verstanden zu werden, um nicht den Schein der Anmaßung auf mich zu laden und von vorne herein den Borwurf mir zuzuziehen, ich verfolge unter dem Decksmantel einer socialen Frage politische oder gar demostratische Tendenzen, muß ich auf Folgendes ausmerksam machen.

Die Ueberschrift meines Aufsatzes lautet u. a.: "Ibeen zur Abhülfe der Entvölkerung Meklenburg's." Weder der Raum dieser Blätter noch die augenblickliche Sachlage gestatten mir mehr zu geben als eine Charakteristrung des Geistes, in welchem allein ich eine Lösung aller schwebenden Fragen für möglich halte; eine genaue Specialistrung wird hier mir nicht vergönnt sein. Sollten sich die Berhältnisse vielleicht einmal so gestalten, daß ähnliche Ideen nach der einen oder anderen Seite hin practische Geltung erführen, so fände sich vielleicht Gelegenheit zu einer vollständigen Entwickelung derselben.

Vorurtheilöfrei und zum wahren Segen gereichend kann nur dann eine sociale Frage beurtheilt werden, wenn alle politischen Bestrebungen von derselben fernsgehalten werden und keine Parteis Interessen auf dieselbe einwirken.

^{*)} Separat=Abbruck aus Nr. 2 ber "Landw. Annalen" 1865.

Ift es vielleicht conservativ zu nennen, wenn ein baufälliges Haus durch immer neue Stüßen vor geswöhnlichen Unfällen bewahrt wird, aber einen großen Sturm doch nicht überleben kann, sondern dann zusamsmenbricht, Stüßen und Stüßende unter seinen Trümsmern begräbt? Der ist es demokratisch, ein Haus, dessen Baufälligkeit erkannt ist, niederzureißen und auf neuem Grunde ein neues zu erbauen? Der heißt es conservativ, Einrichtungen mit Gewalt deshalb festschalten zu wollen, weil sie vor 200 Jahren den Zeitzverhältnissen consorm waren; oder das demokratisch, den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen?

Der wahre Conservatismus besteht darin, Einrichstungen zu schaffen, die sich fernerhin conserviren lassen und den Keim in sich haben, auch später eintretenden Berhältnissen gerecht zu werden. Mein ganzes Bestreben wurzelt in der festen Ueberzeugung, daß sociale Fragen, von deren richtiger Lösung das Wohl und Wehe von Tausenden abhängt, nur nach dem Maßstabe des wahren vorliegenden und in Zukunft zu erwartenden Bedürfnisses beurtheilt und gelös't werden sollten und dürften.

Und beshalb bitte ich alle Leser dieser Zeilen, sie so aufzunehmen, wie sie geschrieben sind, als den Ausbruck meiner innersten Ueberzeugung; die vielleicht zu bestimmte Fassung derselben damit zu entschuldigen, daß diese Ideen, die sich seit Jahren mit mir entwickelt haben, die Resultate eines sorgfältigen Nachdenkens sind, mich aber auf keinen Fall deswegen der Anmaßung zu beschuldigen, denn wenn meine Zeilen von competenter Seite eine eingehende Beurtheilung oder gar Berichtigung erfahren sollten, so ist ihr Hauptzweck in meinen

Augen erreicht. Wo ich nicht umbin kann, über bestehende Verhältnisse ein scharfes Urtheil auszusprechen, muß ich bitten, diesem durch Anerkennung meines guten Willens für das allgemeine Beste das Verlepende zu nehmen.

Ift es noch Zeit, in andere Bahnen einzulenfen?

Nach meiner Ansicht ganz unbedingt. Es sind hier im Lande so viele gesunde Elemente, so viele reiche Hülfsquellen nach allen Seiten hin vorhanden, daß es nur der Entfesselung bedarf, um beide zu segensvoller Wirkung zu bringen.

Und ist es jest an der Zeit, Diese Entfesselung bers beizuführen?

Die Antwort ist leicht gegeben, wenn wir uns die Bedingungen vollständig flar machen, unter welchen eine so großartige Reform überhaupt möglich ist.

Der Träger berselben muß ein Landesfürst sein, lange genug selbstständig thätig in der Regierung, um alle Berhältnisse genau zu kennen, und gleichzeitig im thatkräftigsten Alter, um noch die Spannkraft des Geistes zu besigen, alle eintretenden Schwierigkeiten zu überswinden und im Stande zu sein, das Werk wie aus einem Gusse durchzuführen. Dieser Landesfürst muß gleichzeitig das Heft der Regierung so sest in Händen haben, um alle Parteis Interessen, sie kommen von der einen oder anderen Seite, von dieser seiner Schöpfung mit energischer Hand sernbalten zu können.

Um eine sociale Reform mit segensreichem Erfolge durchzuführen, muß dieselbe auf gesetzeberischem Wege durch freien Entschluß der Regierung entstehen. Jede Resorm, die entstanden ist aus dem augenblicklich nothe wendigen Nachgeben gegenüber einer Bevölkerung, die auf revolutionärem Wege nach migverstandener, und wenn erlangt, auch migbrauchter Freiheit drängt, führt den Keim des Unterganges in sich; diese Freiheit bringt nie Segen, — nur Fluch.

Im politischen Parteigetriebe weicht die ruhige Ueberslegung; nur die Zeiten vollständiger Ruhe im Innern sind zu Reformen geeignet. Und wie Ruhe im Innern muß Ruhe nach Außen stattsinden, kein Krieg darf die Spannfraft des Landes weder materiell noch geistig gesfangen halten.

Die finanziellen Berhaltniffe muffen gefund fein, baß nicht zu befürchten fteht, bag unter einer Reform ber Staatecredit leibe. Much bie Bermogensumffande ber verschiedenen Claffen ber Bevolkerung muffen fich in auten Ruffanden befinden und namentlich ber Mittel= stand und die Arbeiterclaffe Rapitalien in den Spar= caffen angebauft baben. Die Berthe unferer fammt= lichen Landesproducte muffen fich im Mittelftabium be= megen; biefes erleichtert bie nothwendige Regulirung fo vieler mit ber Landwirthschaft in Berbindung ftebenben Berhältniffe. Unfere Ernten muffen gut gemefen fein, damit nirgends burch Mangel und Theurung Nothstände eintreten, die als augenblidlich hauptfachlich in die Augen fallend ben flaren Blid truben. - Alle biefe Bedingungen find in unferem Lande vollständig erfüllt, werden niemals fo erfüllt fein wie grade jest und bes= halb spreche ich meine Ansicht flar und offen aus:

"Jest ist die rechte Zeit, um in andere Bahnen einzulenken."

Eine Sauptbedingung habe ich unerwähnt gelaffen; fie besteht in dem guten Willen aller Meklenburger. Db

biefer vorhanden? Die Frage möge fich ein Jeder, inbem er bie hand aufs Berg legt, felbst beantworten.

Der Grundgedanke aller meiner Joeen murzelt in bem einen Sate:

"Jeder Meklenburger ist heimathberechtigt im ganzen Lande."

Benn ich benselben als alles in sich begreifent obenan ftelle, so ziehe ich aus demfelben gleichzeitig Die Folge= ' rung, daß eine Beimathberechtigung nur bann Werth hat, wenn bem Berechtigten auch burch bie Gefege feine Bemmungen in Ausübung feiner Thatigfeit auferlegt werden. 3d will es flar binftellen, welche Beranderun= gen baburch in ben einzelnen gandestheilen, Domanium, Stabte und Ritterschaft, eintreten ; bann, welche neuen Beziehungen ber verschiedenen ganbestheile gu einander fich ergeben muffen, welche Ginwirfung Diefe Beranderungen auf Armenpflege, Juftig= und Schul= wefen außert, und untersuchen, ob auch Wefahren auf ftaatspolitischem und ftaatsfinanziellem Gebiete baburch entstehen, zulett aber beweisen, bag eine entscheidende Birfung aus Diefem neuen Stande ber Dinge gegen ben fich zeigenden Feind - Die Entvolferung Meflen= burg's - mit Gewißheit zu erwarten fieht.

Der Haupttheil ber Bevölkerung im Domanium besteht aus den Zeitpachtbauern; in ihnen liegt und bezuht die Hauptzukunft Meklenburg's. Sie sind ein eigenthümliches Kind der Vergangenheit, entstanden aus den verwickeltsten politischen Begebenheiten. Sie sind feine Besitzer und keine Pächter; sie haben und gewähzen die Mängel, aber nicht die Vortheile, die beiden Theilen eigen sind.

Das, was dem Befiger die verbeffernde und ver=

schönernve Liebe zu seinem Eigenthum einflößt, mit bem er überhaupt zu einem Ganzen zusammenwachsen soll, sehlt ihnen, muß ihnen fehlen, benn bie nächstsommende Regulirung nimmt ihnen vielleicht einen balb kleineren, balb größeren Theil ihrer sogenannten Besikung.

Das, was die Pachtung einer Domaine einem Staate liefern foll, eine den Conjunctur-Berhältnissen entsprechende finanzielle Rente, gewähren sie nicht; denn rechnet man Administrationskosten, Bauhülfen und theilweise Feuerungsbeputate ab, so wird der Ertrag dieser besteutenden Ländereien gegen die Größe derselben in gar keinem Berhältnisse steben.

Diese Domanialbauern, wenn ich mich so ausdrücken barf, sind einem verzogenen und verhätschelten Kinde der Regierung zu vergleichen und sind das geworden, was solche Kinder werden, wenn sie zum Mannesalter heranreisen. Reine noch so genaue und pedantische Gesetzebung kann aus einem verzogenen Kinde einen erzogenen Mann bilben; nicht das Zurückringen in eine Erziehungsanstalt hilft, nur das Leben mit seinen scharfen Seiten kann Erziehungssehler wieder ausgleichen.

In biese Leben führe man die Domanialbauern. Durch Gesetze wird man sie nie zwingen können, ein ihnen vielleicht gewünschtes Glück herbeizuführen; man gebe ihnen freien Raum, um ihr Glück selbst zu erkampfen, man mache sie zu vollständig freien Eigenthümern. Nicht hie und da versuche man dies, wo Bauerndörfer vielleicht eine drückende Last geworden; nein, auf ein Mal und in so kurzem Zeitraume wie möglich schaffe man einen freien Bauernstand. Dann werden die Bauerngüter feine Handlswaaren, dann wird der Bauer, wenn auch ganz allmählich, dahinstreben, das von ihm

erworbene Eigenthum nach jeder Seite bin auch als fein Eigenthum zu verwerthen.

Der Uebergang mare wie folgt zu ermöglichen:

Die bestebende Beitvacht mare als Ranon, etwa mit Erlaubniß gur Ablojung, auf ber Sufe gu laffen, Ge= baute maren nach Taxe ibres augenblidlichen Berthes vom Bauern fauflich zu übernehmen, ebenfo bie Sof= mehr nach einer ben fetigen Conjuncturen entsprechenben Tare, nicht nach ter Cammertare von 1806. Außer= bem batten Diejenigen Bauern, welche 150-200 boni= tirte Scheffel in Pacht haben, fur Die Gigenthume- Erwerbung 1/19 bes fapitalifirten Ranons, Die über 200 1/6 beffelben als Rapital zu gablen. Befigen fie fein Bermögen, fo wird Diefes Rapital incl. Ranon ale erfte Supothef eingetragen. Doch ju gemährende Feuerungs= Deputate maren, ju Geld berechnet, vom Ranon ju furgen. Außerdem maren alle Communal-Abgaben an Rirche, Schule und ju gemeinschaftlichen Laften nach wie por von ihnen ju tragen und fie in Sinficht ber Staatsabgaben allen ganteseinwohnern gleichzuftellen. Bei Errichtung bes Sypothefenbuches mare auch ber Sufenstand festzustellen. Die Bauern empfangen ihre Sufe auf Diese Beise ale freies, aber zugleich auch als untheilbares Gigenthum, erblich in gerader Linie, nach bem Rechte ber mannlichen event. weiblichen Erft= geburt, mit ber Bedingung ber Abgabe ber Balfte bes Werthes ber Stelle an alle übrigen Directen Erben.

Um aber Terrain zu gewinnen zu freien eigenen Büdners und Säusterstellen, hätten sie bie Freiheit, 1/6 ihres Areals zu viesem Zwede zu veräußern, und um die Sicherung ihres Hypothekenwesens gleichzeitig zu ermöglichen, die Verpflichtung, 1/6 ihrer fämmtlichen

Sypothefenschulden auf Fol. 1 beginnend zu tilgen und Diefe Beräußerung im Sypothefenbuche anmerfen gu laffen. Durch alle biefe Bestimmungen wird ber Beit= pachtbauer ein freier Eigenthumer, unabhangig von jeg= licher Administration, vollständig auf fich felbft und feine eigene Thätigfeit angewiesen, aber auch erfüllt von bem Bewußtsein, daß bas, mas er thut, er fur fich und feine Rinder thut, und je mehr er gewirft hat auf ber ihm zum Gigenthum überwiesenen Scholle, je conferva= tiver wird er in feiner Gefinnung, je bantbarer, je fefter in feiner Treue gegen ben angestammten Fürsten, ber ihm diefe Boblthat erwiefen. Bon ber Regierung bat er nichts mehr zu hoffen und zu erwarten, als eine burch richtige Ausübung ber Gefete im Lande obmal= tende Rube und Ordnung, und dazu an feinem Theile beizutragen, treibt ibn bas eigene Intereffe. Mufferbem werden Millionen, die jest völlig brach liegen, in nutbringende Rapitalien verwandelt; wozu die Gummen, welche hierdurch in die Regierungsfaffen fliegen, benutt werben fonnen, werde ich fpater anführen.

Der zweite Theil befteht aus ben Erbpachtern.

So verschieden die Zeiten und in Folge dessen auch die Ansichten waren, in denen die Erbpacht-Contracte entstanden, so verschieden ist auch deren Inhalt. In einer Hinsicht sind sie alle gleich; sie enthalten eine Menge der Controlle unterworfenen und doch nicht zu controllirenden Bestimmungen. Auch diese Erbpächter müßten sämmtlich freie Eigenthümer werden. Bedins gungen ihres Contracts, welche für die Regierung ein sinanzielles Werthobject enthielten, wären durch Kapitalistrung zu erledigen; alle übrigen, die hauptsächlich hinseingesett sind, um unter allen Umständen der Zahlung

bes Ranons ficher ju fein, maren ju ftreichen, benn obne folde Siderheit bat ber Erbyachter einen pripaten Cre= bit in zweiter Priorität; welche Gefahr liefe alfo bie Regierung? Ja, Diefe Bestimmungen baben anderer= feits einen nachtheil fur Die Regierung, fie ichwächen in ihren Folgerungen fehr baufig ben Privat-Crebit bes Erbnächters und machen es ihm baburch wieber fcmer, feinen Berpflichtungen gegen bie Regierung nachzufommen. Auch Diejenigen Reffeln, welche bie und ba noch ben Bausler und Budner bruden, maren ju entfernen, und biefelben, indem fie vollständig freie Gigenthumer werben, unabhängig von jeglicher Abministration bin-Buftellen. Gin Baupolizeigefet regelte Die Erbauung neuer, Die Durchbauung alter Gebaube Diefer Stellen. Die 200 DR., welche Die Sausler meiftentheils als Beitpachter in Benutung haben, waren ihnen gegen eine Rapitalifirung ber Pacht als Eigenthum ju übermeifen. Muen biefen freien Gigenthumern ftanbe es frei, nach ihrem eigenen Ermeffen Bohnungen jum Bermiethen auf ihrem Grund und Boben, wenn fie babei Rechnung zu finden glauben, zu erbauen; bas Bedurfniß nach Arbeitern murbe biefes von felbft regeln und barin Die gablreichste Rlaffe ber Domanialbevölferung, bie Gehöftstagelöhner und Ginlieger, Unterfommen finben. Auch biefe wurden in Bufunft unabhangig bafiehen, angewiesen auf den Erwerb burch ihrer Bande Arbeit. Jede Beihülfe ber Regierung burch Feuerungs= deputate, freien Argt, Medicin, billigfte Bermiethung von Aderpertinenzien und unentgeltliche Fuhren mußte in Bufunft aufhoren, nur bas Solgsammeln mare nach wie vor zu gestatten.

Die Stellung bee Gehöftstagelöhnere gum Bauern

wäre dem contractlichen Uebereinsommen beider zu überlassen. Die Einlieger oder freien Arbeiter wären auch in Zukunft in hinsicht ihrer Ernährung auf die Arbeit in näherer oder weiterer Umgebung angewiesen; die Tagelöhne würden sich dann nach dem Bedürsnisse der Arbeiter und nach der Concurrenz richten. Ich will hier vorweg eines Ausspruches erwähnen, der oft bei der Klage über Arbeitermangel laut wird, daß nämlich im Domanium mehr Arbeiterwohnungen gebaut weiden sollen, um die Aussührung der Arbeiten auf den ritterschaftlichen Gütern zu ermöglichen.

Rann man einer Regierung unter den jeßigen Bershältnissen verbenken, daß sie nicht darauf eingeht, wenn von ihr verlangt wird, nicht allein für Arbeiter, sondern auch für billige Arbeiter zu sorgen, wo sie selbst für Aufführung der Gebäude, für Acker, Feuerung, Armenswesen große Opfer bringen muß und keinen anderen Bortheil davon hat, als daß die Herren Gutsbesiger sich selbst aller dieser Ausgaben entledigen und durch einen billigen Tagelohn, den sie ausgeben, diesen Borstheil in ihre eigene Tasche fließen lassen. Welche Berspslichtung hat die Regierung diesem Begehren gegenssiber? Auch nicht die allergeringste. Wer eine Arbeit auszusühren hat, der muß auch die Kosten dieser Arbeit bezahlen können und darf keine Geschenke erwarten.

Also auch die Gehöftstagelöhner und Einlieger bestämen eine freie Eristenz und die Freizügigfeit, die bis jest nur theilweise dem Namen nach im Domanium existirte, würde zur Wirklichkeit. Keine Administration würde in Zufunft nöthig haben, sich mit der mühsamen Arbeit der Miethss und Unterbringungsregulirungen zu befassen. Jedem wäre freigestellt, dort sein Unterfommen zu suchen,

wo ihm die Auslicht auf Berbienst und bas Freifteben einer Bohnung bie Möglichfeit beffelben barbote. Das gange Berhältniß gwifchen Bermiether und Miether murbe ein anderes merben; ersterer murbe nicht mehr in Gorge bafur fein, bagu gezwungen zu merben, einen unliebfamen Miethomann in feine Wohnung aufzuneb= men und mare beshalb leichter gur Erbauung berfelben geneigt; fein Diether mare in Bufunft übertriebenen Forderungen ausgesett, Die freie Concurreng murbe Diese Berhaltniffe regeln; er mußte aber auch von Geiten bes Umtes jedes ihm in ber Regel nur nothgebrungen ge= währten Schupes bei eintretender Dbrachlofiafeit ents behren, mußte feine eigene Saut zu Markte tragen und barnach feine Aufführung einrichten. 3ch glaube, Die Bergangenheit bat uns ju flar ben Beweis geliefert, baß bie Berhältniffe gwischen Arbeitgeber und Arbeit= nehmer, die Berhältniffe ber Ungabl ber Arbeiter gur porhandenen Arbeit, Die Bohnungs=Ungelegenheiten fich burch feine, auch nicht burch bie mit ber größten Gin= ficht ausgearbeiteten Gesetze reguliren laffen; folche Ge= fete perbeffern nie ein bestebendes Uebel, perschlimmern es in ber Regel. Rur eine freie Concurreng, aber volls ftanbig frei, fann bie Arbeiterfrage in allen ihren Confequengen jum fegensreichen Austrage bringen.

Dem Administrativversahren blieben im Domanium in Zukunft nur noch die in Zeitpacht weggegebenen Höfe unterworfen. In der Stellung derselben ware nichts zu ändern. Die contractliche Arrangirung der Verhältnisse der Gutstagelöhner nähme entweder die Regierung selbst in die Hand oder überließe sie dem derzeitigen Pachtinhaber.

Das Berhältniß ber Pachter ju ber Regierung wird

burch meine Ibeen nach keiner Seite hin verandert, könnte deshalb von mir ganz mit Stillschweigen übersgangen werden, aber um zu zeigen, welche Früchte eine naturgemäße Entwickelung, eine freie Concurrenz und Entledigung von Fesseln bringt, will ich einen Augensblick bei den Cammerpachtungen verweilen.

Bei Acquirirung einer Cammerpachtung berricht, wirflich und in ber That freie Concurreng, es wird nicht nach Beimathoberechtigung gefragt, nur indirect ein= gezogene Erfundigungen über Die Perfonlichfeiten find maggebend. Die Bewirthschaftung bes Grundftude ift bis auf geringe contractliche Beichrantungen agn; bem Ermeffen bes Bachters anheimgegeben. Und welche Birfung bat freie Concurreng und freie Wirthichaft ausgeubt trop ben mancherlei Befdranfungen, Die bei einer Pachtung immer bleiben muffen? Diefes Guftem einer Freiheit bat Gelb in Die gandescaffen gebracht, Die Cultur in ben Grundftuden beforbert, und ich fage nicht zu viel, wenn ich behaupte: ben großen Aufschwung, welchen bie gandwirthschaft in ben letten 20 Jahren in Meflenburg genommen, verbanten wir hauptfächlich ben Cammerpachtern, welche durch die zwingende Rothwenbigfeit einer freien Concurren; genothigt maren, ihre gange Energie, geiftige Regfamfeit und Speculation gu= fammenguraffen, um ihre Erifteng ficher gu ftellen und bie ibnen freigegebene Bewirtbicaftungsart ihrer Guter richtig auszunugen.

Wenn burch eine Freiheit, die immer noch beschränkt bleiben muß, schon solche Resultate erzielt worden find, sollte dann eine wirkliche Freiheit des Besitzes im ganzen Lande besorgnißerregende Gefahren im Gefolge haben? - nicht vielmehr mit bestimmter Aussicht ben größten Segen erwarten laffen? -

Dritter Artifel.")

Benden wir uns nun zu ben Städten, so finden wir dort ein großes hemmniß, welches der heimathsberechtigung jedes Meflenburgers im ganzen Lande nicht die segensreiche Wirfung zu Theil werden läßt, die ihm gegeben werden müßte, um seine Thätigkeit zur vollen Entwickelung gelangen zu lassen. Dieses hemmniß müßte beseitigt, die Zünfte müßten ausgehoben und Gewerbefreiheit eingeführt werden.

Da biese Angelegenheit kaum in hiesigen kanden angeregt ift, da die Erledigung berselben nach dieser Richtung hin, wie ich weiß, auf großen, beinahe alls gemeinen Widerspruch stoßen wird, so will ich sie einer

gang eingehenden Beleuchtung unterwerfen.

Die Art ihrer Entstehung und die damalige Nothwendigkeit derselben wird uns heute die Beantwortung der Frage erleichtern: Sind die Zünfte den augenblicklichen Zeitverhältnissen entsprechend, oder sind sie, weil die sie ins Leben rusenden Ursachen hinfällig geworden, entbehrlich?

Die Bunfte find ein Rind bes Mittelalters.

In dem damaligen schwach entwickelten Rechtszustande galt der Einzelne nichts, nur Corporationen konnten sich in dem wilden Raubs und Parteileben damaliger Tage Geltung verschaffen. Die letzten Regierungsjahre der Hohenstaufen, die Zeit des Interregnums, die schwachen

^{*)} Separat-Abbruck aus Dr. 3 ber "Landw. Annalen" 1865.

Regierungen eines Ludwig von Baiern, Rarl IV., Wengel und Ruprecht maren Die Wiege ber Bunfte. In einer Beit, wo bie Behmgerichte bem Deutschen als einziges Mittel galten, ein Berbrechen gu beftrafen, in einer Beit, wo bie Raifergewalt ohnmachtig, Die Fürstengewalt im Rampfe lag auf ber einen Geite gegen bas, freilich von ihr felbstgemablte Dberhaupt, auf ber anderen gegen einen fich unabhängig fühlenden Ubel und gegen bie theils garnicht, theils halb unterworfenen Statte, in einer Zeit, wo nicht einmal einzelne Stärte, nein, nur bald fleinere, bald größere Bundniffe berfelben fich gegen bas Raubritterthum ju mehren vermochten, in einer Zeit, wo bem Weifte berfelben gemäß Die Patrigier in ben Städten ein feiner Macht unterworfenes Regi= ment führten, in einer folden Beit, mo eine vollstanbige, bas Gefet verachtende Ungebundenheit nach allen Richtungen herrichte, wie follte ba ber Ginzelne Schut finden für feine ichopferifche Thatigfeit. Der Gingelne mar bamals eine machtlofe Rull ben im wilden Sturme fich um ihn bewegenden Maffen gegenüber. Damale war die natürliche Folge folder Berhaltniffe die Bildung von Corporationen, bestehend aus allen gleichen Intereffen und gleichen Bielen nachstrebenden Perfonlichs feiten, jedes Sandwerf that fich zusammen, es entftanben die Bunfte. Ihre erften Grundbeftrebungen maren barauf gerichtet, innerhalb ihrer Corporationen Ordnung und Gefet berguftellen und aufrecht- zu erhalten.

Mus ben bamals vorliegenden Berhältniffen und ben gangen bamaligen Beitanschauungen entsprangen allmählich auch die übrigen, oft bis ins einzelne gebenben Bestimmungen, wie fie in bie Bunftrollen aufgenommen murben.

Die Berftudelung bes Reiches in balb mehr, balb weniger fouveraine Staaten, feien es geiftliche ober weltliche Fürftenthumer, freie Reichsftatte, Reichsgrafen ober Reichsritterschaften, Die ftrenge Abgeschloffenheit, oft vereint mit bem feindlichen Gegenübertreten ber baburch entstandenen Stände, mar fo in Mart und Bein bes beutschen Bolfes übergegangen, baß eine Ginrichtung, Die nicht auf Trennung bes Gangen und corporativer Abichließung ber freilich naturgemäß zu einander geborenden Glieder bafirt mar, undenfbar erichien. Sieraus mußte fich hiftorisch eine Theilung aller Sandwerfer nach ihren verschiedenen Gewerben ergeben, Die, fo lange fie gemeinsame Biele verfolgten, ju einander bielten, fonft aber in ihren Drivatintereffen fich ftete feindlich gegenüber traten, und erflaren fich baraus alle uns fonft oft völlig unbegrundet erscheinenden Bestimmungen in ben Zunftrollen.

Wie die Zünfte nun allmählich durch einen immer mächtiger werdenden Corporationsgeist erstarkten und fühlten, daß sie eine Macht im Staate seien, wurden sie die Träger demokratischer Ideen, und aus der ganzen Zeit vom Anfange des 14. die zum Anfange des 17. Jahrhunderts erzählen uns die Chronisen der deutsschen Reichsstädte fast ausschließlich von den Kämpfen der Patrizier und der Zünfte um den Besit der Staatssgewalt. Sowie allmählich aus dem Feudalstaate des Mittelalters sich der Rechtsstaat der Reuzeit entwickelte, erblaste von selbst die Macht der Zünfte, und die einst segensreiche Abgeschlossenheit und ängstliche Ueberwachung führte in neuester Zeit nur zu gehemmter Entwickelung einer vorwärts strebenden Thätigseit und zu kleinlicher Bedanterie gegen freie Arbeit.

Alle focialen Gesetze müssen auf die augenblicklichen Beitverhältnisse basirt werden und so gewiß wie ein Jeder mir einräumen wird, daß ein Deutschland vor 400 Jahren und ein Deutschland der Jetzeit sich in socialer Bezichung in feiner Weise mit einander verzgleichen lassen, so gewiß wird mir Jeder auch einräumen, daß die Zünste, nachdem die sämmtlichen Ursachen, welche ihnen ihre Entstehung gaben, vollständig zu existiren ausgehört, bei den ganz veränderten Zeitverhältnissen jeglichen Boden unter ihren Füßen verloren haben.

In ber jest herein gebrochenen glücklichen Zeit genießt jeder des vollständigen Schutes der Gesetz; es
bedarf nicht mehr des Auftretens einer mächtigen Corporation, um sich das Recht zu ertropen. In der jest
nach allen Richtungen hin fortschreitenden Bildungsperiode ist jedem weiter strebenden Menschen tausendfache
Gelegenheit gegeben, seine Kenntnisse zu erweitern und
bedarf dazu nicht mehr eines genau durch Zunftgesetz
vorgeschriebenen Lehr- und Reiseplanes.

Ein Zeichen bavon ift, daß die althergebrachten Bestimmungen durch Gefellen- und Meisterstücke die Besfähigung zum Eintritt in die Zunft zu beweisen, zum reinen Formenwesen herabgesunken ist und keinen Anshaltspunkt für mahre Tüchtigkeit mehr bilden.

Ehe ich nun ben Beweis antrete, daß die Zunfte, benen ich jede historische Nothwendigfeit in jetiger Zeit absprechen mußte, nur entschiedene Nachtheile im Gesfolge haben, will ich erst eine Erscheinung erwähnen, die ber neueren Zeit angehört.

In bem neuen Zeitalter, veranlaßt burch bie viels seitigen Erfindungen besselben, haben sich eine Menge neuer Gewerke, unabhängig von ber Zunft, gebilbet

und kommen, indem sie viele Arbeiten liefern, die früster unbekannt waren, in fortwährende Collision mit densselben. Woran liegt es nun, daß aus diesen Areisen, wie z. B. der Maschinenbauer, Wagenfabrikanten, Uhrsmacher, Instrumentenbauer, Gassittingsarbeiter und wie sie alle heißen mögen, niemals der Bunsch nach Bilbung einer Zunft rege geworden, — ja, noch mehr, — daß so viele, indem sie alten bekannten Arbeiten neue Namen gaben, suchten, die Zünste zu umgehen und sich von ihren Fessell zu befreien?

Die Antwort ist nicht schwer. Wenn heute keine Bunfte existirten, so wurde kein Mensch baran benken, sie ins Leben zu rufen; benn unsere jetigen Zeitver-hältnisse bieten auch nicht die geringste Ursache zu ihrem Entstehen bar.

Der tüchtige und fleißige Mann grbeitet fich, wenn ihm freier Spielraum gelaffen wird, flets und unter allen Umftanden burch; ben untüchtigen tragen Mann wohlhabend ju machen, bagu find feine Gefege im Stande, ober wenn, fo boch nur auf Roften ber gangen Bevolferung. Es ift eine gang merkwurdige Erfchei= nung, Die nirgende fo flar and Tageslicht tritt wie bier in Meflenburg, bag alle Gefete, welche noch birect aus bem Mittelalter ftammen ober geiftig mit bemfelben verwandt find, fammtlich die Folgen haben, die Untüchtig= feit und Trägbeit gegenüber ber Intelligeng und bem Fleiße zu begunftigen, als wenn gerade die am wenig= ften leiftende Claffe ber Bevolferung ben größten Uns fpruch auf eine Unterftugung burch bie Gefete batte. Es wird hierdurch auf indirectem Wege ber Wohlftand des Landes auf eigenthumliche Beije untergraben: indem man, ohne es zu wiffen und ohne es zu wollen, hofft, burch bem entsprechende Gesete aus einem unbedeutenden oder gar sittlich herunter gefommenen Menschen einen tüchtigen Staatsbürger zu erziehen, diese Hoffnung aber selten oder nie erfüllt wird, führt man indirect durch dieselben den Nachtheil herbei, wirklich tüchtige Menschen zum Verlassen ihrer Beimath zu zwingen.

Hier an viesem geheimen Uebel liegt bie Hauptsursache ber Entvölferung Messenburg's. Allgemein habe ich in Borstehendem schon auf die durch die Zünfte sich zeigenden Mängel hingewiesen; durch Unführung einiger Thatsachen werde ich versuchen, den Beweis ihrer Nachstheiligkeit zu führen.

Das Berhältniß ber Meifter gur Bunft fei querft erwahnt. Gie nunt ihnen felbft gar nicht, jeder tuchtige Sandwerfer wird mir bas einraumen. Nicht ber Schus vor Concurreng ift bas Bunfchenswerthe, fonbern bie Befiegung berfelben. Gie nunt felbft ben weniger Be= . aabten nicht, benn birect schafft fie ihnen feine Arbeit, feinen Ermerb. Gie ichabet bem tüchtigen Manne, in= bem fie ibm feine Rieberlaffung erschwert, baufig aus Be= forgniß por feiner Tuchtigfeit ibm unmöglich macht. Gie fcabet bem Untuchtigen, indem fie ibn zwingt, Deifter gu werden, wenn ihm auch jegliche Begabung jum Meifter fehlt; als Gefelle hatte er fein gutes Brod baben fonnen, jest als Meifter friftet er fummerlich fein Dafein. Bie viele giebt es in ben Statten biefes gandes, welche, wenn ibr Meifterftol; fie nicht bavon abhalten mußte, ale Ge= fellen unter ihren Collegen gu arbeiten, Diefes gern thaten, um ihre Familie beffer ju ernahren. Es giebt viele Menschen, ja, es ift die Mebrzahl, die ausgezeich= net im Ctande ift, mechanisch eine vorgeschriebene Urbeit auszuführen, aber um ein Geschäft zu leiten, eigene

Combinationen ben Bunfchen ihrer Abnehmer entgegen- fommend zu entwerfen, bazu find fie nicht im Stanbe.

Bas hilft bem Gefellen bie Bunft? Wenn er gu= gereif't fommt, fo bat er nur geringe Babl, bei welchem Deifter er feine Arbeit beginnen will, muß vielleicht eine Arbeit ausführen, ber er entweber nicht gewachsen ift, oder die er ichon gur Benuge fennt, und bie er, um feine Ausbildung in weiterem Mage zu bewerfftelligen, gerne mit einer anderen vertaufden mochte. Gein College befindet fich bei einem anderen Deifter in gang berfelben Lage und wenn fie taufchten, mare beiben ge= holfen. Aber Diefes ift ben Bestimmungen ber Bunftgefete entgegen, fie muffen besmegen abgeben und merden fremd gemacht, reifen vielleicht nach einigen Tagen wieder zu und nun beginnt bas Lotteriefpiel aufe Reue. Diefem ichreienten Difftante foll burch eine Regierunges verordnung neuesten Datums abzuhelfen versucht werden. Doer die Gesellen finden augenblicklich feine Arbeit in ihrer Bunft, find aber fonft zu biefer ober jener Arbeit geschickt, aber bie eigene ober frembe Bunft verbietet es ibnen, fie anzunehmen.

Bu hungern ift ihnen erlaubt, nicht zu arbeiten.

Bei der großen Anziehungsfraft ber großen Städte für junge Gesellen wird es den Meistern in hiesigen Landen immer schwerer, Gesellen zu bekommen, sie muffen häusig aus dem Grunde lohnende Arbeiten abweisen; nur durch große Concessionen in Hinsicht auf Freiheit der Bewegung ist dem Uebel zu wehren.

Alle Berbindungen eines Handwerks unter einander zu wohlthätigen Unterstüßungszwecken, die ihre gerechtsfertigte Ursache haben, wurden auch nach Aushebung der Zünfte fortbestehen. Bei Ginführung der Gewerbes

freiheit mußte ber Betrieb mancher Gewerbe gur Beförderung ber allgemeinen Sicherheit einem Polizeigesethe
unterworfen bleiben.

Der Borwurf, der stets ber Einführung ber Gewerbefreiheit und dem Aufhören der Zünfte gemacht wird, ift die Bevorzugung des Kapitals vor der Arbeit. Diesem Borwurfe ist gewiß nach keiner Seite hin die Berechtigung abzusprechen.

Aber ift barin ein fo großer Uebelftand ju fuchen, bag bas Rapital fich induftrieller Unternehmungen be= meiftert und fie auszubeuten sucht? Rann gum Beifpiel nicht die Unbaufung großer Ravitalien in einer Sand im Grundbefite eben fo nachtheilige Folgen für ein Land haben? Und giebt es überhaupt ein Mittel, um bie Beitverhaltniffe felbft ju verandern? Sowie ihrer Beit fich bie Bunfte bilbeten, um ber Macht ber roben Gewalt ffegreich gegenüber zu treten, fo murben jest an= bere Ginrichtungen entstehen, um ber Macht bes Rapis tals zu begegnen. Die Bunfte find feine folche Gin= richtungen; Diese muffen fich naturgemäß aus ben be= ftebenden Uebelftanden entwickeln und ebenfo, wie bie Bunfte feiner Zeit ohne Buthun einer Regierung ent= ftanben, werben biefe aus bem gefunden Ginne ber Betheiligten von felbst bervorgeben, wie uns bie freien Affociationen und Die Gewerbehallen ichon beweifen.

Die Einführung der Gewerbefreiheit in den Städten müßte naturgemäß die Ausdehnung derselben auf das platte Land zur Folge haben. Hier wirken noch andere in jeder Hinsicht beschränkende Bestimmungen dem Aufblühen des Handwerks nachtheilig entgegen und hat die Erfahrung längst gelehrt, daß dieselben stets umgangen werden mußten, sobald sich bei einem Handwerker nur

Die geringste weiterstrebende Thätigkeit zeigte. Gerade diese Frage ist bei den in letter Zeit stattgefundenen Berhandlungen über Beränderung der Zoll- und Steuersgestigebung einer eingehenden Erörterung unterzogen worden, aber ohne Erfolg; jede Beränderung der Bershältnisse scheiterte an dem Bestehen der Zünfte; nur durch die Einführung der Gewerbefreiheit ist auch diessem Uebel abzuhelfen.

Bierter Artifel.*)

Uebergehend zu einer Betrachtung der Verhältnisse im ritterschaftlich en Landestheile tritt uns dort sosfort die Erscheinung entgegen, daß die Entwölkerung gerade in diesem Landestheile die größte Ausdehnung erreicht hat.

In den Städten und deren Gebieten vermehrte sich die Bevölferung in den 11 Jahren von 1851—62 um 13,287, im Domanium verminderte sie sich um 147 Seelen. Welch traurigen Eindruck macht nun die Thatssache, daß im ritterschaftlichen Landestheile nicht allein der naturgemäße Zuwachs der Bevölferung sehlt, sondern wir noch 4084 Seelen verloren haben. Meklendurger, Landsleute von uns, Menschen wie wir, haben wir hinausgetrieben in eine ungewisse Zukunst. Manche mögen in der Fremde ihr gutes Auskommen gefunden haben, viele sind vollständig zu Grunde gegangen, alle aber haben ihr Vaterland verloren und sind meistentheils der Kirche entfremdet. War es uns erwünscht, daß sie gingen? Gewiß nicht, denn sonst würden wir sie

^{*)} Separat-Abbruck aus Nr. 4 ber "Landw. Annalen" 1865.

jest bei dem eintretenden Mangel an Arbeitsfräften nicht sehnlichst zurudwunschen. Ift es unter solchen Umftänden unrecht oder gar gesehwidrig, genau zu prus fen, ob wir ganz unschuldig an biefer Erscheinung sind?

Nicht dadurch, daß man ein bestehendes Uebel ignorirt, sondern dadurch, daß man es in seinen Ursachen erkennt, ist man im Stande, es zu heilen. Die bessehende Gesetzgebung hat also in dieser Hinscht im ritterschaftlichen Landestheile am nachtheiligsten gewirkt, und betrachtet man dieselbe genau und mit unparteiischem Auge, so werden diese Folgen als ganz naturgemäß, ja als historisch berechtigt erscheinen.

Selbst ohne Kenntniß der Gesetze läßt sich aus dem Resultate der statistischen Tabellen genau der Procentsat der Freiheit in socialer Bewegung, welcher in den versichiedenen Landestheilen den Einzelnen geblieben, ermitteln. Das Facit dieses Rechenerempels stimmt nach Kenntnisnahme der Gesetze mit der durch dieselben vers

ftatteten Freiheit genau überein.

Gestütt auf vorher angegebene Zahlenverhältnisse fomme ich zu dem Resultate: in den Städten nahm die Bevölserung zu, folglich war dort etwas Freiheit der Bewegung vorhanden, im Domanium blieb sie stehen, also war hier die Freiheit gleich Rull, in dem Rittersschaftlichen nahm die Einwohnerzahl ab, die Freiheit blieb unter Rull.

Beftugt auf Die Renntnignahme ber Befete, fomme

ich gu bem gleichen Resultate.

Die städtischen Communalverbande von 2000—25,000 Einwohnern gestatten bem Einzelnen selbst bei nach außen hin abschließenden Gesetzen eine freiere Bewegung. Die nominelle Freizügigkeit im Domanium läßt noch

ben Gedanken an eine Freiheit ber Bewegung besteben. Die vollftändige Abgeschlossenheit im ritterschaftlichen Landestheile hemmt Diese Freiheit vollkommen.

Bo wir hier im Lande nur eine Spur von Freisbeit, sociale Bewegungen betreffend, entdeden können, sehen wir sofort die segensreichsten Erfolge, wo diese Freiheit fehlt, die betrübendsen Nachtheile. Gerade diese Erscheinung bestärft mich in dem Festhalten an dem von mir aufgestellten Grundsage:

"Beimathsberechtigung jebes Meflenburgers im gangen Lande!"

Den größten Vortheil von diesem Gesetze hat nach meiner Ansicht ber große Grundbesitzer. Ihm ist es unter den gegebenen Verhältnissen ebenso wenig wie, ja noch weniger als der Domanial-Verwaltung zu verdenken, daß er die Erlaubniß zur Niederlassung auf ein Minismum beschränkt.

Mit jedem Tagelöhner, den der Gutsbesißer auf seinem Gute aufnimmt, ist er fast unlösbar verbunden, eine Scheidung kann nur ausnahmsweise stattsinden; desewegen das große Bedenken bei Aufnahme desseben. Gleichzeitig übernimmt er die Verpflichtung, für die in seinem Gute zur Heimathberechtigung gelangende Bewölkerung stets und zu allen Zeiten, auch für die Trägen und Untüchtigen unter denselben besonders; denn die Fleißigen schlagen sich von selbst durch, besigen auch noch Ehrzefühl, während die Ersteren nur ihre bevorzugte Stellung auszunugen bestrebt sind.

Nicht die wirflichen Roften, als Erbauung der Bobnungen, Abgabe von Feuerung, von Acer, Futter und Beide für eine Ruh, überhaupt nicht die augenbliclichen Ausgaben fur zu leiftenbe Arbeit verhindern ben Gutebefiger an Bermehrung feiner Bevolferung; nein. Die möglichen Unannehmlichfeiten, welche Diefes unauf= lösliche Bufammenleben mit fur ibn vielleicht unvaffenben Perfonlichfeiten berbeiführen fann und die Furcht por Ueberlaftung bes Gutes burch eintretenbe Ungliichsfälle unter ber arbeitenben Bevölferung machen ibn ftets bebenflich bei Ertheilung eines Wohnungsscheines. Go liegen bie Berbaltniffe felbft fur ben liberal benfenden Gutebefiger; bei bem redlichften Streben und beften Willen ift er nicht im Stante, feine Arbeiterbevölferuna in bem Grabe ju vermehren, wie er fie beschäftigen fonnte, Da biefe Bermehrung vielleicht in Bufunft feine eigene Erifteng in Frage ftellt, und fo gern er jene wollte, muß er befennen: ich fann bie mir entgegenftebenben Berhaltniffe nicht bewältigen. Er versucht vielleicht, ben bestehenden Gefegen burch alle möglichen Erleichterungen, Die er ber ibm anvertrauten Bevolferung angebeiben läßt, ibre Scharfe ju rauben; milbern fann er Die Folgen ber bestehenden Gefete mohl, aufbeben nicht. Aber viese Folgen treten erft bort flar au Tage, wo bie Gutebefiger barnach ftreben, Die bestehenden Gesetze gang ju ihrem Bortheile auß= Bubeuten. Diefe Gutebefiger nämlich, Die burch bas Eingeben von Wohnungen fich ber Berpflichtungen gegen eigene Tagelöhner zu entledigen suchen, ben Bortheil zu benuten, ben ihnen die Domaniglperwaltung durch ihre Bufchuffe jum Lebensunterhalte ber unter ihrer Regierung wohnenden Arbeiterflaffe ge= mabrt; Die es fich ausgerechnet haben, es wirthichafte fich mit fremden Tagelöhnern billiger als mit eigenen, und aus ben angeführten Grunden auch Recht bagu ha= ben, bies zu behaupten; bie aber, indem fie ben fleinen Reft ihrer Bevölferung nicht in bem Ginne behandeln, daß fie ihnen gleichgestellte Chriften find, Diefe Gute= besitzer, ben erstrebten Bortbeil zwar erreichent, führen bann boch bie Folge berbei, baß fie ben ihnen gebliebe= nen fleinen Reft, welcher feinen Schut gegen folche Behandlung bat, gur Auswanderung veranlaffen. Dem Uebel, unter welchem biefe beiben fo verschieben benfenben Gutebefiger leiben und leiben laffen, ift nur burch eine allgemeine Beimathberechtigung abzuhelfen. Beim erften Theile fallen bann bei Gemabrung einer Riederlaffung alle Bedenfen fort; ber zweite Theil muß feine Unfichten andern oder gewärtig fein, feinen Ader felbft be= ftellen zu muffen. Rein Gefet fann er mehr gum Deds mantel feiner Sandlungsweise auffuchen, fein Gefet gur Abhulfe feiner Roth verlangen. Er ift vollffandig auf fich felbst angewiesen und die Roth wird ibn zwingen, das zu werden, wozu fein Gefet ibn zu bilben im Stande mar.

Die Beränderung, welche die allgemeine Seimaths berechtigung im ritterschaftlichen Landestheile hervors bringen müßte, ist wenig in die Augen springend, aber darum doch tief einschneidend in die bestehenden Bershältnisse.

Der Gutsbesiger mußte auf alle seine Borrechte versichten, wurde vollständig dem freien Bauern gleichgestellt, oder besser gesagt, — ein Jeder wurde im Besige der Rechte sein, die sich aus seinem freien Grundbesige, je nach der Größe desselben, naturgemäß entwickeln.

Die Vorrechte, welche ber Gutsbesitzer hat, sind in meinen Augen vollständig illusorisch. Bas hilft es uns, daß wir das Recht ber Ertheilung der Ries berlaffung haben, wenn wir felbft und vielleicht noch unfere Rinder unter einer verfehrt getroffenen Babl leiden muffen? Das hilft uns bas Recht ber Rundiaung eines Tagelöhners, wenn wir vorher miffen, er fann und wird nicht gieben, und wir auch miffen, bag, entziehen wir ibm Emolumente, wir und nur einen Spisbuben erziehen? Außerbem find wir in biefer Ungelegenheit im entschiedenen nachtheile, ba wir die Runbigung feitens ber Tagelöhner ftete annehmen muffen. Doer haben Die uns burch bie Patrimonialgerichtsbar= feit verliebenen Borrechte: Die Erlaubnif, felbit Recht au fprechen, unter Umftanben fogar in eigenen Ungelegenheiten; bas Recht ber Gelbstwahl eines Patrimonialrichters und event. Unstellung beffelben auf Rundigung, berbeizuführen burch 2/2 Majorität ber am Patrimonial= gerichte Betheiligten, ben geringften positiven Berth für und? Dem einzelnen Gutebesiger tehlt Die nothwendige Borbedingung, Die von einem Richter gefordert mirb; er ift genötbigt, Recht ju fprechen in eigener Cache, wenn er Dieses Recht ausüben will, benn es ift faum ein vorkommender Rechtsfall auf einem ritterschaftlichen Gute ju benfen, bei bem ber Gutsbefiger nicht mehr ober weniger felbst interesfirt ift.

Er foll Recht sprechen und hat entweder gar keine ober nur geringe Renntnisse von demselben, er hat dems nach nie ben sonst gesetzlich vorgeschriebenen Richtereid geleistet.

Der angestellte Patrimonialrichter befindet sich Zeit seines Lebens in einer schiefen Stellung ben ihn ansstellenden Gutsbesitzern gegenüber, die schon zu manchen Conflicten geführt hat.

Schadlich wirfen biefe Borrechte fofort fur ben Gutes

befiger, wenn ein von ihm felbft gefälltes Urtheil in boberer Inftang veranbert ober gar umgestoßen wird; bann befommt feine Autorität ben ibm untergebenen Leuten gegenüber einen gewaltigen Gtog. Much binterläßt immer jebes zu Ungunften ber Leute vom Patrimoniglrichter gefällte Urtheil Erbitterung, weil bie Un= ficht einmal leiber allgemein geworben, wenn auch mit Unrecht, bag Parteilichkeit vorherriche, und wird biefe Unficht noch genährt, wenn in boberer Inftang antere entschieden wird. Für mich bat bie Patrimonialgerichtes barfeit gar feinen Werth. Da bie an ihr erfannten Mangel mich fofort von ihr gurudgeschredt haben, habe ich Dieselbe in ben 12 Jahren meiner hiefigen Unfaffigfeit niemals benutt. Gie ift auch bei ben gwischen mir und meinen Leuten bestehenden und auch durchgeführten rein contractlichen Berbaltniffen vollfommen entbehrlich. Auch Die Patrimonialgerichte ftammen aus Dem Mittel= alter, mo Die Gerichtsbarfeit gleichzeitig mit bem Grund und Boden verlieben murbe. Dem Rechtsstande und Rechtsbewußtsein ber Neuzeit ift Diefe Institution fremd.

Das Verhältniß ver Zeit- und Erbpachtbauern im ritterschaftlichen Landestheile würde genau in derselben Art und Weise wie im Domanium zu regeln sein, und sindet alles dort Gesagte auch hier Anwendung. Auch die Freiheit der Bauerstellen, 1/6 ihres Areals unter den angeführten Bedingungen zu veräußern, müßte auf alle ritterschaftlichen Güter ausgedehnt und die Theilbarkeit derselben bis zur Größe einer Huse hinab erweitert werden. Die Erbauung und Besehung von Wohnungen jeglicher Art bliebe nach wie vor ein Recht des freien Gutsbesitzers und stände es Jedem frei, nach seinem besten Ermessen auf seinem Gute außer an die contract-

lich angestellten Tagelöhner noch Wohnungen an freie Arbeiter zu vermiethen, gleichartig ben Einliegern im Domanium.

Das contractliche Verhältniß mit unseren Tagelöhenern wurde nach wie vor fortbestehen und nur zwei Sachen sich andern. Uns wurde die Möglichkeit eröffenet, die Kündigung eines Tagelöhners wirklich auszusführen und unseren Arbeitern, hauptsächlich der unversheiratheten Rlasse, Gelegenheit geboten, sich im ganzen Lande anzusiedeln.

Für einen Theil ber Bevölkerung im Ritterschaftlichen ware die Bestimmung ber Heimathberechtigung im
ganzen Lande am allersegensreichsten. Ich meine die Kinder ber Schullehrer und Handwerker; sie besitzen de facto keine Heimath, wenn sie nicht das Geschäft des Baters übernehmen, wozu doch nur eines von ihnen gelangen kann. Die übrigen mussen entweder in den Tagelöhnerstand zurücktreten oder — auswandern.

Fünfter Artifel.")

Der Ueberblick über die bezüglichen hier im Lande bestehenden Berhältnisse ist beendigt, es ist nachgewiesen worden, wo und wie der Grundsap: "Heimathberechtigung aller Meklenburger im ganzen Lande" verändernd wirken wurde. Nun bliebe zu fragen: Welche Bezieshung der verschiedenen Landestheile zu einander ergiebt sich aus diesen Beränderungen?

Nach Durchführung Diefer Beimathogefengebung tritt auch auf weiteren Gebieten eine Bereinigung ber bis

^{*)} Separat-Abbrud aus Rr. 5 ber "Landw. Annalen" 1865.

sest social getrennten Theile des Landes: Domanium, Städte und Ritterschaft, als solche ein. Ebenso wie jest schon die kirchlichen Berhältnisse sich ganz gleichs mäßig über das ganze Land erstrecken, würde dieses in Zukunft mit dem Armens, Schuls und Gerichtswesen der Fall sein.

Rein Gesetz steht zur heimathgesetzgebung in so naher, vollständig verwandter Beziehung wie das über Armenpflege, und ich weiß, jeder aufmerksame Leser meiner Ideen wird oft den Gedanken gehabt haben: "Bie wird es in Zukunft mit der Armenversorgung unter diesen ganz veränderten Berhältnissen?" Ich muß aufrichtig selbst gestehen, unter allen in den Bereich der Erörterung gezogenen Fragen hat keine zu ihrer Beantswortung so gerechtsertigte Bedenken in mir hervorgerus fen wie gerade diese.

Alle Philosophen, Staats, und Nationalöconomen, Stifter religiöser Secten zu allen Zeiten, unter allen Berhältnissen und in allen Weltgegenden haben und diese Frage vollftändig ungelös't und unbeantwortet übersgeben. Und beswegen wird und fann auch Niemand von mir verlangen wollen, daß ich etwas Vollsommenes in Vorschlag bringen werde und bringen fann.

Daß es überhaupt Arme in der Welt giebt, ist ein Uebel, welches nicht zu beseitigen ist, welches ertragen werden muß. Nach feiner Seite hin haben die bestehensten Gesetze so segensreich gewirft, wie gerade nach diesser, sowohl um Armuth vorzubeugen wie um sie zu milbern; ja, es war eigentlich der Grundgedanke unserer ganzen Gesetzebung, hier und da freilich beeinflußt durch manche Privatinteressen, Berhältnisse im Lande herzustellen, welche die Armuth unmöglich machten.

Sätten unsere Gesetze, während sie auf der einen Seite bis ans Ertrem gingen, um wenigstens jenen sezgensreichen Erfolg zu erlangen, nicht in ihrem Gesolge so manche Uebelstände herbeigeführt, die schon zur Genüge von mir erörtert sind, und dadurch selbst diesen Erfolg in Frage gestellt, so wäre in Hinsicht auf Armensgesetzebung nichts Bollsommneres zu erreichen gewesen.

Deswegen knupfe ich mit meinen Ibeen an unsere jesigen Gesetze an, welche, indem sie das Recht gaben, die Erlaubniß zur Niederlassung zu ertheilen, dafür die Erfüllung der Pflicht verlangen, die Armenversorgung zu übernehmen.

In dem Falle, daß eine Seimathberechtigung für alle Einwohner des Landes stattsindet, ist damit das Recht für einen Jeden gleichfalls erworden, sich dann zu versheirathen, wenn ihm die Acquirirung einer Wohnung, sei es durch Miethe oder Kauf, gelungen ist, er seiner Militairpslicht genügt, keine eriminelle Verbrechen verübt hat und keine Unterstüßung aus der Armencasse empfängt. Das Necht der Gründung eines eigenen Hausstandes wäre also in Zufunst nur von diesen Bedingunz gen abhängig und erlösche damit das Necht der einzelnen Vehörden, darüber zu bestimmen; es ginge also damit das Necht auf jeden Staatsbürger über wie auch die Pflicht, zur Armenversorgung nach seinem Vermögen beizusteuern. Es folgt also hieraus naturgemäß der Sat:

"Eine allgemeine Beimathoberechtigung bedingt eine allgemeine Armenunterfigung."

Diese ware, wie gesagt, ju regeln. Ein allgemeines Landesgeset bestimmte zuerft, wer als arm zu rechnen ware und überhaupt Unterstützung zu gewärtigen hatte, und ware zu biesem Zwede bie fammtliche Bevolferung

ves Kantes, aus ter überhaupt ein Anspruch auf Armenversorgung zu erwarten stände, in trei Klassen zu theilen. In die erste Klasse gehörten alle, sei es von einer Behörde, sei es von Privaten, mit einem festen Gehalte zu gewissen Dienstleistungen angestellten Perstönlichseiten, und wären zu derselben aus unserer ländelichen Bevölkerung zu rechnen: alle Statthalter, Bögte, Rademacher, Borhäfer, Kuhhirten, Schäfer, Kutscher, Bediente, Gärtner, Jäger u. s. w., und aus den Städten, die dort dem entsprechende Stellungen einenehmen. — Diese wären in Zufunft nur mit der Bereheißung einer bestimmten Pension von dem Betheiligten anzustellen und hätten niemals Ansprüche auf eine Arsmenunterstützung, sondern wären mit derselben an ihre resp. Dienstherren zu verweisen.

Die zweite Klasse bestände aus den contractlich angestellten Tagelöhnern. Berarmte ein solcher in Folge
von Krankheitsfällen oder stürbe derselbe und hinterließe
seine Bittwe und Kinder in armen Berhältnissen, so
hätte ter Dienstherr, mit welchem der Contract geschlossen war, 1/4, die allgemeine Armenverwaltung 3/4
zu bezahlen.

Die britte Klaffe bestände aus ben Einliegern, freien Arbeitern, Sandarbeitern, Budnern, Saustern, überhaupt allen, die fich in vollftändig freien Berhältniffen befanden, und waren biefe gang der Armenverwaltung zur Unterstügung zu überweisen.

Außerdem waren in diesem Gesetze die Große der zu gewährenden Armenunterstützung und die Umftande, welche dieselbe herbeiführen mußten, zu pracifiren.

Die Eintheilung in Armenbezirke mare genau nach ben Kirchspielen zu beschaffen und in jedem ein Armen-

collegium zu bilben, bestehend aus dem Ortspaster als Borsitenden, und hatte in diesem Collegium jeder Bessiter einer bonitirten Hufe für jede in seinem Besite besindlichen Hufe eine Stimme, Bauern und kleinere Grundbesitzer mählten nach der Anzahl der ihnen zusammen gehörenden Hufen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. In den Städten würde die Einrichtung unter Berücksichung der dortigen ganz anders liegensten Berhältnisse ähnlich zu treffen sein.

Alle diese Collegien ständen unter directer Aufsicht ber Regierung und liquidirten ihre Kosten bei einer Censtral-Armenverwaltungs-Behörde, die dieselben wieder nach ben bestehenden Bermögensverhältnissen auf das ganze Land vertheilten.

Berarmte Jemand in einem Armenbezirke oder läge in Folge ganz außergewöhnlicher Umstände die Unmöglichkeit vor, daß sich Jemand anderswo eine Wohnung anschaffen könnte, so müßte er in seinem Wohnorte verbleiben, wenn sich nicht herausstellte, daß in einem anderen Armenbezirke sowohl die Armenversorgung wie auch die Wohnungsangelegenheit leichter zu ordnen wäre.

Die Motive zu biesen Ibeen liegen in den naturgemäßen Folgerungen, die fich aus dem Berhältniß der allgemeinen Seimathsberechtigung zur Armenpflege hers leiten laffen.

Auch das Schulwesen müßte nach Einführung dieser Beimathsberechtigung, wenigstens nach einer Seite hin, einer größeren Beränderung unterliegen, und ist meine Ansicht, daß dieselbe nicht allein bann, sondern auch jest schon unter allen Bedingungen eintreten müßte. Es steht nichts in der Belt in engerem Zusammenhange,

muß fich folgerichtiger aus einander ergeben, als Zwang und Dummheit, Freiheit und Bildung.

Alle Diejenigen, welche den Zwang nach allen Richstungen hin als die alleinige Grundlage der Gesetze verstreten, haben das vollständigste Recht, die Dummheit nach Möglichkeit zu befördern, und ist der Ausspruch, der manchmal gehört wird: "Das Bolf muß in seiner Dummheit erhalten werden," aus dem Gesichtspunkte eine richtige logische Folgerung.

Ebenso muffen Diefenigen, welche das Princip der freien socialen Bewegung vertreten, ihr ganzes Bestresben vahin richten, nach Kräften dafür zu sorgen, daß eine richtige und verständige Bildung nach Möglichseit verbreitet wird, denn was hilft einem Menschen die Freisbeit, wenn ihm die Bildung sehlt, um dieselbe richtig

anzuwenden?

Wenn ich von Freiheit und Bilbung fpreche, fo bitte ich, mich nicht migversteben zu wollen, ich gebrauche Diefe Borte nur in ihrer ebelften Bedeutung, wie fie naturgemäß bervorwachsen follten aus ben Lehren unferer epangelisch-lutherischen Canvesfirche. Es ift mabr= haft erfreulich ju feben, mit welcher speciellen Fürforge gerade auf biefer allein richtigen Bafis im Domanium fur die Schulen gewirft wird, wie guerft fur eine ben entsprechenden Berhältniffen angepaßte Ausbildung ber Lebrer Gorge getragen, wie ihre pecuniaire Stellung ihren Leiftungen entsprechend geregelt, wie die Bohnungen und Schullocalitaten zwedentsprechend eingerichtet und ber Schulbesuch burch geeignete Wesete beaufsichtigt wird. Auch Die Städte baben auf Diefer Bahn meiter vorwarts gestrebt und haben ben veranderten Zeitverbältniffen Rechnung getragen. Die Erfolge konnen nicht

gleich fichtbar werben, aber Die fegensreichen Früchte können nicht ausbleiben.

Belden traurigen Ericheinungen begegnen wir aber im ritterschaftlichen gandestheile. Abgefeben von ben geringen Beftrebungen Ginzelner liegt bier bas Schulmefen vollständig im Argen. Rirgente eine Ausbildungs= ftatte für Lehrer, nur ausnahmsweise werden feminariftisch gebildete Lebrer gewünscht und in ber Regel nur folche, welche im Eramen burchgefallen find, weil biefe geringere Unfpruche machen; fonft werden fie aus bem Sandwerferftande genommen, wenn bort fich Perfonlich= feiten finden, Die entweder fur ihr Fach unbrauchbar find ober eine besondere Begabung jum Schulhalten in fich fühlen. Bie gering aber beren Renntniffe baufig feien, ift leicht zu erachten. Die gefetliche Bestimmung über die Gehalte ber Lehrer ift fo niedrig gegriffen, baß fie eben vor dem Todthungern gefcunt find, erreichen nicht bie Sobe ber gum Theil fogar gefestich ben Tagelöhnern und Deputatiften jugeficherten Emolumente. Die Schullocalitaten felbft find auf bas geringfte Daß beschränft. Außerdem ift die vollständig abhängige Stellung vom Guteberrn fo menig feiner Stellung an= gemeffen und wird häufig fo ausgebeutet, baß jegliche Buft jum tuchtigen Betriebe bes Unterrichts vollftanbig erlahmen muß. Dem Guteherrn gegenüber fteht ber Schullehrer im Dorfe in einem ungunftigeren Berhaltniß als ber Tagelöhner, und zwar aus bem Grunde, weil er fur feine Emolumente feine virecte Gegenleiftung, übernimmt, fondern nur eine indirecte, das Goulbalten.

Außerdem ift bas Gefühl der Beimathlofigfeit feiner fammtlichen Rinder, wenn fie nicht vielleicht bas Glud

haben, in dem Gute als Tagelöhner angestellt zu wers ben, auch schwer burche Leben zu tragen.

Die Stellung eines ritterschaftlichen Schullehrers ift nach beiden Seiten hin, sowohl nach der, mas er leisten soll, als nach der, mas er dafür zu empfangen hat, so trostlos, daß mir Worte fehlen, um mich noch weiter über diesen Punkt auszusprechen.

Reine ber übrigen Berbaltniffe bier im Lande bedur= fen fo febr ber Abanderung wie gerade biefe; und viel, viel mare erreicht, wenn nur einmal begonnen murbe, hierin etwas zu thun und biefem wichtigen Zweige bes Staatslebens eine Berbefferung zu Theil merben zu laffen und der Privatwillfur zu entziehen. - Wenn ichon anbere Uebelftande fich burch Gefete ichneller erledigen laffen, fo ift bies in Bezug auf Beranderung ber ritter= ichaftlichen Schulverhaltniffe ein anderer; fie fann erft nach Berlauf einiger Decennien überhaupt fegensreiche Erfolge aufmeisen, beshalb lege man balt, gleich Sant ans Werf. 3ch habe bis jest geschrieben, es mußte, weil ich mir meiner Schmache bei Beantwortung ber vielseitigen Fragen, Die ich mir vorgelegt habe, mohl bewußt bin, bier aber fage ich, es muß Bantel ge= Schafft merben, benn ber Buftand, wie er bier im ganbe offen por unseren Augen liegt, ift vor Gott nicht lan= ger zu verantworten.

Meine Joeen betreffs hebung des Schulmesens im ritterschaftlichen Landestheile waren folgende. — Es müßte das Seminar zur allgemeinen Landesanstalt ers hoben, nur die Anstellung solcher mit guten Zeugnissen aus demselben entlassenen Lehrer erlaubt, die gesetzliche Dotation derselben um 25 pCt. erhöht und in dieser Art auch in Zukunft von dem Gutobesißer getragen werden.

Außerdem müßte der Lehrer gleichzeitig einen Zuschuß aus allgemeiner Landescasse erhalten, damit er eine unsabhängigere Stellung seinem Gutsberrn gegenüber einsnehme. Eine allgemeine Lehrerwittwencasse wäre ins Leben zu rufen. Liegt es im Bereiche der Möglichkeit, die gewiß nur zu allgemeinem Segen gereichende Berswirklichung dieser Wünsche unter den bestehenden Bershältnissen auszusühren? Nicht einmal diese Frage wage ich mit Ja zu beantworten!

Auch beim Justizwesen müßte eine Beränderung stattsinden und die Amtse, Stadte und Patrimonialgerichte zu einem Gerichte combinirt werden. Dadurch würde der Gerichtsgang eine ungemeine Erleichterung ersaheren. Eine weitere Aussuhrung dieses Gedankens mußich einer kuntigeren Feder überlassen, die besser im Stande ist als ich, unsere verwickelten gerichtlichen Bershältnisse einer klaren Prüfung zu unterziehen. Nur möchte ich an dieser Stelle erwähnen, daß ich die Einführung von Diensibsüchern für entschieden wünschenswerth halte.

Welche Gefahren könnten nun in politischer hinsicht biese Beränderungen so mancher socialen Beziehungen im Gesolge haben? Mit wenigen Worten will ich diese Beränderungen im Zusammenhange erwähnen. Aus den drei verschiedenen Landestheilen des Staates würde ein Ganzes, die Zeitpachtbauern würden freie Eigenthümer, eine jeht der besonderen Fürsorge stets bedürftige Arsbeiterbevölkerung würde in einen auf sich selbst angewiessenen Arbeiterstand verwandelt, an die Stelle der besteshenden Zunstordnung träte die Gewerbefreiheit, eine Zertheilung des großen Grundbesitzes wäre durch Gezses weniger beschränft, auch außer den contractlich anz gestellten Tagelöhnern wäre die Entstehung kleiner Grunds

besitzer und freier Arbeiter im ritterschaftlichen Landestheile ermöglicht, die Armenpflege würde eine auf gleichen Lasten und Pflichten und gleichen Rechten basirte Gestalt gewinnen, das Schulwesen den an dasselbe gestellten Anforderungen entsprechen, das Justizwesen centralisirt werden.

Wenn ich mich mit Beantwortung jener Frage direct auf das Regierungsgebiet begeben muß, nicht mehr, wie bisher, an die Folgen einer bestehenden Gesetzgebung mich halten kann, sondern eigentlich die möglichen Gesahren, die aus den neuen Verhältnissen sich ergeben und auch die beiderseitigen Vortheile gegen einander abwägen soll, so tritt mir die Unmöglichkeit vor Augen, das zu sagen, was ich denke.

Deswegen bin ich genöthigt, mich nur auf gang all= gemeine Bemerfungen ju beschränfen. In ber Bereinigung ber brei Landestheile auf weiteren Gebieten ju einem Bangen fann feine Gefahr liegen; fie murbe Die Macht der Regierung nur ftarfen. Das Uebergeben eines Theils bes bem Staate gehorenden Domaniums an einen freien Bauernftand bat anscheinend eine Gefahr im Gefolge: es geht nämlich ber Krone ein großer Grundbefit verloren. Doch nicht birect in bem Grund= besite liegt die Macht einer Regierung, sondern nur in bem Nugen, welchen berfelbe gewährt, und biefer Nugen fann nur ein zwiefacher fein, erstens ein moralischer, inbem ber Grundbefit bem Thron eine Stute gemabrt, und zweitens ein finanzieller, indem er eine Rente ab= Der Boben an und für fich gewährt niemals wirft. eine Stupe, fondern nur die Bevolferung, Die benfelben bewohnt. In Sinsicht auf Diese ift meine Unsicht fol= genbe:

Der erfte Blid wird freilich bas Urtheil fällen: ber Reitvachtbauer und ber in jeder Kleinigkeit abhängige Arbeiter ift leichter zu regieren, weil er abbangig ift, aber bei genauerer Ermägung wird Diefes binfällig, benn jeber abhängige Mann hat noch nicht bas erreicht, wonach er berechtigter Weise vielleicht ftreben fann ober glaubt ftreben zu konnen; jede Gelegenheit, Die ihm bie Möglichkeit zeigt, fich zur Unabhangigfeit empor zu arbeiten, und lage fie auch auf bem Wege ber Gewalt, wird er ergreifen und ein Spielball in ben Santen ge= wiffenloser Bolfsverführer werden. Dagegen mirb ein freier Bauernftand eine fraftige Stupe einer Regierung. Er ift nicht fo mächtig, um schaben zu können, und boch mächtig genug, um Schaben abzuhalten; er befitt gu wenig, um eine felbstständige Macht ber Regierung ge= genüber zu bilben, und zu viel, um nicht Alles aufzubieten, burch Miterhaltung von Rube und Ordnung fein Gigenthum ficher zu ftellen. Dem finanziellen Ruten werbe ich nachher noch einige Worte widmen. -

Eine Arbeiterbevölkerung kann nie einen moralischen Nußen, die Stüße eines Thrones zu sein, oder einen sinanziellen Nußen, einen großen Zuschuß in die Staatsscasse zu liefern, gewähren. Ist dafür gesorgt, daß die Bedingungen ihrer Ernährung erfüllt sind, so ist das Mögliche geleistet, und diese Bedingung wird leichter durch eine freie Bewegung herbeigeführt als vermittelst einer Beschränkung durch Gesetze. Mit der sicher gestellten Existenz eines Arbeiterstandes werden die aus demselben einer Regierung immer drohenden Gesahren mehr und mehr gemindert.

Ob die Handwerker in Folge einer Zunft oder in Folge der Gewerbefreiheit sich eine wohlhabende Zu-

funft sichern, kann einer Regierung gleich sein, sie hat nur ihr Augenmerk bei Erlassung entsprechender Gesetz barauf zu richten, daß dieses geschehen kann, und diesem Zwecke entspricht unter ben jegigen Zeitverhältnissen die Gewerbefreiheit entschieden besser als die Zünfte.

Eine weitere Zertheilung bes großen Grundbesites wird nur ganz allmählich stattsinden können, auch ganz dem Privatermessen jedes Einzelnen überlassen bleiben mussen, und da dieselbe stets auf große Schwierigkeiten stößt, selten eintreten.

Auf die übrigen Beränderungen der Berhältniffe im ritterschaftlichen Landestheile finden die Bemerkungen, die zum freien Bauernstande und der Arbeiterbevölkerung im Domanium gemacht find, ihre Anwendung.

Die allgemeine Armenpflege murbe ber speciellen Ueberlaftung einzelner, durch ihre Bobenverhältniffe ober sonstigen Sachlagen besonders ungunftig gestellter Lan- bestheile vorbeugen, also biese Gefahren beseitigen.

Die Reorganisation des Schulwesens würde einem schon lange von Seiten der Regierung anerkannten Mangel, der gleichzeitig eine Gesahr in sich trägt, abhelsen, und die Centralisation des Justizwesens dasselbe mehr als jest in die Hände der Regierung legen.

Eine Hauptgefahr könnte durch alle diese Berände= rungen sowohl für die Regierung wie für jeden Einzelnen hervorgebracht werden: die Entstehung eines Proletariats.

Die Furcht vor dieser theile ich in keiner hinsicht. Wenn es möglich wäre, auf den verschiedenen von mir beleuchteten Feldern des staatlichen Lebens gleichzeitig mit dieser Reform vorzugehen, so wäre Mekkenburg im Stande, nur durch seinen Ackerbau und die Folgen desfelben einige Hunderttausend Menschen mehr zu ernäh-

ren, ohne daß zu befürchten stände, daß der Mangel an Arbeit industrielle Unternehmungen ins Leben rufen müßte.

Bevor aber ein solcher Zuwachs der Bevölkerung erreicht ift, sind wieder 100 Jahre verflossen und die dann lebenden Generationen sind in jener Zeit ebenso berechtigt wie wir, den dann bestehenden Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen.

Eine große Macht der Regierung beruht eben in der Erhebung von durch Ständebeschlüsse nicht beeinsflußten Geldeinnahmen, und diese Macht wird durch die Schaffung eines freien Bauernstandes bedeutend ershöht. Die einzige dis jest bestehende Einnahmequelle, die Zeitpacht, bliebe als Canon im Bestand, der Anstauf von Gebäuden und Hoswehr und die Abgabe für eigenthümliche Erwerbung der Stellen brächte Millionen in die Staatscasse und keine der bedeutenden Ausgaben, welche jest auf dieser Casse lasten, als z. B. solche zur Erbauung neuer und zur Neparatur alter Bauerngehöste, zu Administrationskosten, bliebe im Bestande. Dazu kommt, daß die gewiß zu erwartende Zunahme des Wohlstandes der Bauernbevölkerung die Steuerkraft ershöhen müßte.

Alle diese Capitalien dürften nicht zu den laufenden Ausgaben verwendet, sondern nur die Zinsen derselben dazu benutt werden und zum Theil wäre durch diese die Verbesserung der Schulgehalte zu decken. —

Blicken wir nun noch einmal auf den Umstand zus rück, welcher mich zur Darlegung meiner Gedanken in worliegenden Zeilen veranlaßte und erwägen, ob diese Beränderungen überhaupt eine Abhülfe gegen die Ents völkerung Meklenburg's herbeiführen können. Ich habe

ben Sat aufgestellt am Schlusse meines ersten Artikels: Man gewähre die Wünsche, deren Erreichung die Bevölkerung ins Ausland treibt, man gewähre ihr das im
eigenen Lande, was sie im Auslande sucht. Ich hege
die feste Ueberzeugung, daß eine Veränderung auf Grundlage meiner Ideen diese Wünsche, soweit es überhaupt
möglich ist, erfüllen werde.

Diese Bünsche habe ich dahin specisicirt, daß sie für ben intelligenten Handwerfer und Gewerbtreibenden bestehen in einer nicht durch Schwierigkeiten gehemmten Aufnahme an dem Orte, wo er glaubt, seine Fähigkeisten und auch sein Capital nußbringend verwerthen zu können. Diesem Bunsche würde durch Einführung der allgemeinen Heimathberechtigung und der Gewerbefreiheit vollständig genügt werden. Für den unverheiratheten Arbeiter bestehen diese Bünsche darin, die Aussicht zu haben, dereinst seinen eigenen Herd zu begründen; für den durch Arbeit wohlhabend gewordenen Tagelöhner: eigenen Grundbesit zu erwerben.

Die allgemeine heimathberechtigung, die stetige Möglichkeit, einen fleinen Grundbesitz zu erwerben, die Schaffung eines freien Bauernstandes, alles unabhängig von der Beeinflussung durch eine Regierung, nur bedingt durch die persönliche Fähigkeit der Einzelnen, erfüllt die Bünsche dieser Klasse der Bevölkerung. Es ist also anzunehmen, daß die Auswanderung, die nur aus diesen Gründen stattsindet, sich vermindern, allmählich ganz aushören wird.

Der zweite Grund, bestehend in dem Bunsche nach Wiedervereinigung mit bereits vorangegangenen Famisliengliedern, ist durch feine Veranderung in den hiesigen Verhältnissen zu beseitigen, er beruht in den Folgen der

noch bestehenden Gesetze und muffen unter allen Umsständen an diesen noch die kommenden Generationen leiden. —

Befämpfung

ber

"gedanken über die Ursachen der Entvölkerung Meklenburg's ic."

I.*)

In Nr. 1 vieser Blätter findet sich ein Artifel: "Gestanken über die Ursachen der Entwölferung Meklensburg's und Iveen zur Abhülfe berselben." Der erste Theil: "Gedanken über die Ursachen" ist geschlossen und der zweite: "Iveen zur Abhülfe" ist eingeleitet mit dem Sate: "Bruch mit der Vergangenheit und Freiheit in allen socialen Beziehungen."

Der Herr Verfasser sagt, er sei ein Ausländer und sehe die hiesigen Verhältnisse mit anderen Augen an wie viele, die in denselben aufgewachsen sein. Nun, das mag uns seinen "heroischen Bruch mit der Vergangen» heit", sein Nichtverständniß, ja, wir möchten fast glauben, seine Nichtsenstniß der hiesigen Verhältnisse erklären. Die viele Unbill aber, die er auf Meklenburg häuft in den Blättern des "patriotischen" Vereins, darf nicht ohne Vertheidigung hingenommen werden, unvorz greislich den noch zu erwartenden "Ideen zur Abhülfe."

Die "Gebanken" baffren auf einer Reihe von Irrsthümern. Um mit bem unwefentlichften anzufangen, fo

^{*)} Separat-Abdruck aus Dr. 3 ber "Landw. Annalen" 1865.

soll nach statistischen Tabellen "seit 12—14 Jahren eine allmähliche Abnahme der Bevölkerung vorhanden sein." Nach dem Staatsfalender ist aber in den 14 Jahren von 1849 bis 1863 die Bevölkerung gestiegen um 17,450 Seelen, nämlich von 534,394 auf 551,844. Einstweilen müssen wir doch annehmen, daß der Staatsfalender Recht hat, und die "Gedanken über die Urssachen der Entvölkerung" eines Grundes eigentlich ersmangeln. Indessen ist das mehr ein formeller Fehler: der Verfasser will eigentlich über die Arbeiterundh sprechen, und die ist da, wenn sie auch wesentlich in anderen Urssuchen beruht als gerade in Entvölkerung.

Der Berfaffer tabelt nun vielfach unsere Berhältniffe, gunachft unfere Beimathsaefengebung. Die Beimathsgesetze überhaupt murgeln gunachst in ber Pflicht ber Armenversorgung, und so lange es nicht gelingen fann, Die Armuth gang abzuschaffen, werden Die Maß= regeln in Bezug auf bieselbe unvollfommen bleiben. Practische Vorschläge zu Berbefferungen fonnen immer nur willfommen fein, wenn uns gleich bas Ginführungs= Motto ber "Ibeen" wenig Bertrauen einflößt. Bur Beit aber muffen wir behaupten, daß unfere Beimathes gesetze bie besten, sittlichsten und bumanften find, Die es in Deutschland giebt. Bur Erhartung Diefer Behauptung verweise ich Jeben, ben es wirklich interessirt, auf bas Studium ber Gothaischen Covention und womögs lich ber Berhandlungen wegen bes Anschlusses an biefelbe. Diefe geben bie Ueberzeugung, wie viel beffer fich Die arme Bevölferung bei unserer Beimathegesetzgebung befindet als bei benen anderer gander. Sier hat Jeder eine Beimath, bie er nicht verlieren fann, es fei benn burch ben Erwerb einer anderen. Familienbande mer-

ben bier nicht gerriffen, mas man nicht allen - berr= lich constitutionellen - beutschen ganbern nachrühmen fann, wenigstens zur Zeit bes Abschluffes ber Gothai= ichen Convention. Die Gothaische Convention, ju ber Meflenburg gezwungen mar, wenn es nicht 2000 Ka= milien aus Preugen aus gewiesen feben wollte, zeigt beutlich, bag in anderen beutschen ganbern auch nicht Beber wohnen fann, wo er Luft bat. In Meflenburg aber tritt unbegrundeter Bermeigerung bie Regierung auf Grund bestehender Gefete mit Erfolg ab= helfend entgegen. - Den Berfuch einer veranderten Armenversorgung, ber neuerdings im Domanio aus Borforge für Die Bevölferung gemacht ift, rechnet ber Berfaffer ber "Gebanken" ohne Beiteres fur eine Berschlimmerung; - fo viel lehrt indeffen bie Erfah= rung, daß die fleineren Armenverforgungebegirte für Die zu Berforgenden in ber Regel weniger Barten mit fich führen, sowie fie auch fur bie Steuernben mohl= feiler find.

Ferner meint der Herr Verfasser, daß bei Ausbebung der Leibeigenschaft die meisten mit derselben in Verbinsdung stehenden Gesetze in Kraft geblieben seien, er ignosirt damit die ganze großartige Gesetzgebung, welche gerade in Folge der Ausbebung der Gutsunterthänigkeit und mit ausdrücklichem Bezug auf dieselbe im ersten Viertel unseres Jahrhunderts zu Stande gekommen ist, namentlich die Berordnungen wegen Versorgung der Armen, wegen der Schulen, wegen der Patrimonialsgerichte, Errichtung des Landarbeitshauses.

Beiter tadelt er die Unthätigkeit unserer Gesetzebung in den letten 16 Jahren in vielfacher hinsicht. Geisnen einzelnen Borwürfen folgend ift zu bemerken:

1) ben Schulunterricht anlangent, daß wenn für folden im Domanio — und mit Erlaubniß des Herrn Berf. auch anderswo — practisch etwas geschieht, das boch wohl besser ist als Gesetzebungen.

2) Die Vereinfachung bes Justizverfahrens betrefs fend, hat ber Verf. wohl von den Verordnungen vom 6. Februar 1855 und 15. Januar 1861 keine Kenntniß

genommen.

3) Hinsichtlich der Heimathsgesetzgebung hat er wohl nicht bemerkt, daß unterm 30. Mai 1862 der § 4 der Patent-Berordnung vom 21. Juli 1821 und Art. III. der Verordnung vom 16. Februar 1838 aufgehoben sind, wonach nun auch Leute, die selbst kündigten und wegsogen, ihre Heimath behalten, eine Verordnung, die den Grundherrn schwer treffen kann, die aber von den Stänsden ohne Widerspruch angenommen ward, um die letzte Möglichkeit der Heimathlosigkeit zu beseitigen.

4) "Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes" ist ein großes Wort, und wird ein moderner Staatsstünstler vor einem solchen Unternehmen natürlich nicht zurückschrecken, bessen Aussührung aber nicht in der Willfür des Menschen liegt, wie wir denn überhaupt von besagten Künstlern noch nichts schaffen, sondern nur zerstören sehen. Doch möchten wir in Bezug auf die Berbesserung der Lage des Bauernstandes an die Bersordnung vom 13. Januar 1862 erinnern, die wenigsstens Modisierung des bestehenden Rechts in reichem

Mage brachte.

Gegen alle biese Gesetze kann sich ber Verfasser ber "Gebanken" zwar critifirend verhalten, obgleich er auch bas besser vorher an geeigneter, ihm zugänglicher Stelle gethan hätte; sie aber ganzlich zu ignoriren mit

ber Behauptung, baß in den benannten Beziehungen nichts geschehen sei, bazu mar er nicht berechtigt.

5) Die Aufhebung bes Zunftzwanges anlangend hat er Recht — glücklicherweise und wie es scheint sehr zur Zufriedenheit ber Handwerker.

Die Pag. 3, Spalte 2, befampften gefetlichen Magnahmen find allerdings (mit einer Ausnahme) ebenfo unpractisch als unberechtigt; er fampft aber auch bier aegen felbstgefchaffene Phantome, benn weber Regierung noch Stände haben bisher die Absicht verrathen, fie einguführen. Der Gedanke jedoch, nur eine Auswande= rungsbehörde fur bas gange Land zu bulben, bie bas Geschäft als Regierungsbehörbe ohne personlichen Ge= winn triebe, hat Manches für sich. Es wurde bies bie Auswanderung nicht hindern, im Gegentheil fichern und erleichtern; bindern aber foll es, bag nicht Lieferanten von Menschenfleisch nach Amerita an ber Bevolferung Meflenburg's topfweise verdienen und beshalb gur Auswanderung verleiten. Db die Magregel fich empfiehlt, wird bei bober Landesregierung vermuthlich nicht un= erwogen bleiben.

Ein Grund-Irrthum bes herrn Verf. der "Gedansten" ist aber der, daß solchen wirthschaftlichen Uebelstänzben, wie der sogenannten Arbeiternoth, überhaupt durch die Gesetzgebung abgeholsen werden soll. Das ist in vielregierten constitutionellen Staaten die beliebte Masnier; in Staaten, wo die omnipotenten Cammern voller Industrieller siten, da scheut man sich nicht, für jeden Schaden, der die Börse der dort herrschenden Classen, der Fabriffönige, treffen könnte, die gesetzgebende Gewalt und die Steuerkraft des Staates in Anspruch zu nehmen. Bei uns denkt man an dergleichen, Gott sei

Dank, nicht; b. b. es mogen wohl Gingelne, Die in Noth find und fich nicht felbst zu belfen miffen, alle möglichen unpractischen und rechtswidrigen Ibeen baben, wie uns ber Berf, ber "Gebanfen" ein Schaubergemälbe porführt bis bicht an bie Leibeigenschaft binan. Bei ben Ständen aber find folche Magregeln noch nie= mals nur zu einer ernfthaften Erörterung gefommen, geschweige benn, daß sich auch nur ein Schatten von Majorität bafur gezeigt batte. Sier bei uns muffen fich, wie in allen gefunden, freien Berhaltniffen, folche augenblidlichen Rothstände von felbst ausgleichen und nur von felbft. Durch bie Gesetgebung muß so wenig wie möglich eingegriffen werden. Ebensowenig wie man baran benft, ber Roth, Die burch bas Schwanken ber Rornpreise balb auf Dieser, balb auf jener Geite ent= ftebt, burch Gesetze abhelfen zu wollen, ebensowenig foll man es wegen ber Arbeiter thun. Man laffe nur bas freie Commercium walten. Die augenblickliche foge= nannte Roth ift nichts als bas Schwanken zwischen Ungebot und Nachfrage, die actio und reactio, die sich in allen Berhältniffen geltend macht. Rann ein Gutes besitzer nicht Leute genug befommen, fo wird er fie beffer bezahlen und beffer halten und mehr Wohnungen bauen. Letteres namentlich ift bas zur Zeit gebotene und rich= tige Mittel, und es wird fich burch bie jetige fogen. Noth bas Migverhältniß ausgleichen, welches einige Decennien bindurch bestand zwischen ber Bevölferung im Domanium und bem in ber Ritterschaft, bervorgerufen burch die überschüssige Bevölkerung in ersterem, die in letterem Arbeit suchte und wohlfeiler leiften mußte, als Die Ritterschaft fie von eigenen Leuten batte. Run ift es anders, nun wird man in ber Ritterschaft mehr Leute

ansegen und wird bagu icon welche finden, und wird fich die Bevölferung auch wieder mehren. Man vergeffe nicht: als noch vor 20 Jahren fein Softagelöhner von feinem Berrn, fein Berr von feinem Tagelöhner frei fommen konnte, bas war auch eine Roth, bie bie bestehenden Berhältniffe ju fprengen brobte. Diefe Noth hat fich ausgeglichen, so wird sich auch die jetige ausgleichen. Und wenn sie fich nicht ausgliche in ber bisherigen Beife, wenn ber Gutsberr nicht mehr ge= nug Softagelöhner und Knechte befommen fonnte nun fo murbe man feine Birthichaften anbern ober man murde vielleicht fleinen Leuten fleine Grundftude gur Bestellung auf eigene Rechnung hingeben muffen. Dann batte fich ja ichon wieber ein fogen. Nothstand von selbst ausgeglichen. Die ungeheueren commerciellen Wandelungen ber Neugeit werben noth= wendig in allen Berbaltniffen viele Wandelungen berbeiführen, besonders die "dahinbraufende Locomotive." Man versuche nur nicht mit "Gesetzen eine Speiche in ihrem Rabe anzufassen", auch nicht in seinem eigenen Sinne. Gott ber Berr mirb weiter lenfen!

R., im Januar 1865.

3. v. Pl.

II.*)

Die verheißenen "Ideen gur Abhülfe ber Entwölfes rung Meflenburg's" find in Nr. 2 b. Bl. — gum Theil,

^{*)} Separat-Abbruck aus Dr. 4 ber "Landw. Annalen" 1865.

wie es scheint — erschienen. Wir begegnen in benfelben zwei Sauptgedanken:

- 1) Jeder Meflenburger ift heimathberechtigt im gangen Lande.
- 2) Die Bauern und Erbpächter im Domanio follen freie Eigenthumer werben.

ad 1. Wie will ber Berr Berf. ber "3been" es mit ber Urmenversorgung gehalten miffen? Es wird uns bas mohl fpater noch gefagt. In bem vorliegen= ben Artifel finden wir nur die lofung der Frage, wie es werden foll, wenn ein freizugiger Arbeiter fein Db= bach finden fann. Die Dbrigfeit foll nicht fur ibn forgen, er foll "feine eigne Saut zu Martte tragen und barnach seine Aufführung einrichten." Richtet er nun seine Aufführung nicht barnach ein, so muß er - mit Frau und Rindern - unter freiem Simmel erfrieren! Wir brauchen barüber mohl nichts mehr zu fagen. Rach Diefem Princip, welches 3. B. in Nordamerifa ailt, ift allerdings die Freizugigfeit leicht berzuftellen, und find Beimathgesetze überfluffig. Diese murgeln in ber Laft ber Armenversorgung. Trägt nun ber Mann, ben die "Aussicht auf Berdienst" getrogen, gleichfalls feine — resp. seiner Familie — "eigene Saut zu Markte", b. b. verhungert er nothigenfalls auf eigne Rechnung - nun bann banbelt es fich nur um bie Beerbigungstoften für die Ortschaften, und die konnten allerdings aus einem allgemeinen Gadel bestritten merben. - Etwas anders wird es fich ber Berr Berfaffer benn boch wohl gedacht haben, wenngleich feine Worte hinsichtlich ber Obbachlosigkeit sich nicht wohl anders beuten laffen.

Gine Beimathberechtigung burchs gange Land murbe

nach unseren bisherigen Begriffen, welche die sociale Freiheit so weit beschränken, daß Obdachlosigkeit und Hungertod nicht geduldet werden, eine Landes-Armen-Bersorgungsanstalt bedingen. Eine solche halten wir nicht blos für übertrieben kostbar, unerträglich für die Armen, tausend Mißbräuchen ausgesetzt, sondern aus diesen Gründen für vernünftigerweise unaussührbar.

ad 2. Der Berf. ber "3been" will "einen unabhängigen Bauernstand ichaffen", und macht zu biesem Bwede Borichlage, Die den Bauernftand unrettbar vernichten muffen. Das ift in unferen Tagen nicht mehr Theorie, fondern leider Erfahrungsfag. Die Meinung, baß bas "Schaffen eines freien Bauernstanbes auf ein Mal und in einem möglichft furgen Beitraume" (-!-) Die Bauerngüter verhindern foll, Sandelswaare ju merden, fonnen wir uns faum entfchließen, für eine ernfthafte zu halten. — "Deconomen" wurden wir noch behalten, Bauern nicht. Wird uns nun noch, wie bie "Freiheit in allen focialen Beziehun= gen" erwarten läßt, freie Parcellirung bes ritterichaftlichen Besites vorgeschlagen, fo hatten wir in Meflenburg ben Grundbesit gründlich fluffig gemacht; bas Rapital zieht bann triumphirend ein, schlachtet aus und schlachtet ein, je nach ber Conjunctur, b. h. man parcellirt ober fauft fleinen Befit ju großem gusammen, wie es gerade paßt und gerade ben meiften Profit gewährt. - Bir fagen, biefer Borfchlag freier Parcellis rung bes ritterschaftlichen Grundbesites mußte con = fequenterweise kommen im Laufe ber "Ibeen"; ob er barum fommen wird, ift freilich nicht vorher gu Denn wir begegnen bem Berfaffer bier auf einer merkwürdigen Inconsequeng. Das freie Eigenthum des unabhängigen Bauern soll untheilbar sein und eine gesetzlich bestimmte Erbfolge haben! Wir möchten wirklich fragen: wenn wir einmal so weit sind, mit welchem Rechte dann noch diese Beschränkung? Wir acceptiren aber dies unwillführliche Geständniß, daß es doch nichts ist mit der "Freiheit in allen socialen Beziehungen", und sinden wohl noch mehr dergleichen in den Bestimmungen über die Hypothekenschulden, das Baupolizeigesetze. 2c. 2c.

Einverstanden sinden wir uns zu unserer Befriedigung mit dem Herrn Berf. der "Gedanken" darin, daß die "Arbeiternoth" durch Gesetze nicht beseitigt werden soll; nach pag. 2, Sp. 2, al. 5 in Nr. 1 d. Bl. war das allerdings nicht zu erwarten.

R., im Januar 1865.

3. v. Pl.

Charafteristischer Grund

ber

Auswanderung in Meklenburg.*)

Der Aderbaus Betrieb im Lande ist aufgeblüht, hat sich verzweigt und emporgeschwungen zum Betriebe der Landwirthschaft. Der Aderbau, die Mutter der Landswirthschaft, von einer ganzen Bevölkerung betrieben, zeichnet den Charafter des Landes: der Aderbau im engsten Sinne bedarf so viel Raum, wie die Production

^{*)} Separat-Abbruck aus Nr. 6 ber "Landw. Annalen" 1865.

ber Lebensbedurfniffe bes ihn Betreibenden in Unfpruch Beschränfung bieses Raumes führt gur Ur= muth, Confumtion biefer Befchrantung gur Auswan= berung. Ausbehnung biefes Raumes führt jur gand= mirthichaft. Bahrend ber Aderbau junachft bie Er= nabrung feines Inhabers vor Augen bat, ftrebt bie Landwirthschaft nach Ueberschuffen und begrundet mit bem Boblftande ihres Inhabers ben vieler Undern, mit= bin auch ben bes Staates, benn ba wo mehr als Le= bensunterhalt, Ueberschuß gewonnen wird, fonnen gaften, folglich auch Armenlasten, getragen werben. Der landwirthschaftliche Betrieb bedarf neben ber Person bes Inhabers Arbeitsfrafte gegen Lohn, Die Cultur fteigert bies Bedürfniß, zugleich aber auch ben Lohn, mabrend ber Aderbau im Rleinen, felbft bei gesteigerter Cultur bes Bobens, nur vermehrte Arbeitsleiftung ber ibn betreibenden Person ober nur geringer Arbeitsleiftungen Underer bedarf. Die Ausbehnung ber Landwirthichaft bedingt den Wohlstand Ginzelner ober einer Classe ber Bevolferung, durch welche ber Wohlftand Bieler begrunbet und über bas gange gand verbreitet wirb. Die Landwirthschaft muß ermeffen durfen, wieviel Arbeitsfräfte auf bem ihr angewiesenen Raume erforberlich find, um sowohl ben Wohlstand ber Arbeiter grunden als auch die Arbeitsfrafte jum Boble ber Landwirth= ichaft felbst verwenden zu fonnen.

Ein günstiges Verhältniß für den Betrieb der Lands wirthschaft findet da statt, wo dieselbe die ihr nöthigen Arbeiter an sich zu fesseln vermag. Dies geschieht durch Gründung fester Wohnsitze auf ihrem Gebiete, durch gesicherten Antheil an den Ernten 2c. Der Wohlstand der Arbeiter ist durch das Ausblühen der Landwirthschaft

auf biesem Wege gesichert; nebenbei ist ein so organissirter Staat ein glücklicher zu nennen, benn die Landswirthschaft wird ihrem Wesen nach den ihr gegebenen Raum niemals übervölkern und der Armuth keine Geslegenheit geben, Fortschritte zu machen. Charakteristren wir nun die Landwirthschaft und den Ackerbau im engssten Sinne, so sinden wir, daß erstere nur Raum für Einzelne giebt, aber Viele ernährt, letzterer dagegen Raum für Viele, aber wenig mehr als ihren Inhaber ernährt; man könnte sagen, der Staat blüht durch die Landwirthschaft und ernährt sich vom Ackerbau.

Der Charafter eines Landes fpricht fich in ben Be= werben feiner Bevolferung aus, ber Urfprung ber Bewerbe einer Bevolferung ift gu fuchen in beren Bedurf= niffen und Reigungen; bie ausschließliche Beschäftigung einer Bevölferung bei einem gemiffen Gewerbe ichafft Intelligeng in bemfelben. Je größere Mittel gu bem Betriebe eines Gewerbes erforderlich find, in um fo größerer Babl muß fich bie Bevolkerung burch Arbeite= leiftung bei biesem Gewerbe betheiligen, bie Reigung Bum Gewerbe wird mit dem Wohlftande ber bei bem= felben betheiligten Arbeiter machfen, ber Arbeiter wird dahin ftreben, einen feiner Reigung entfprechenden Be= trieb zu grunden, und wird benjenigen Ort mablen, mo ihm bie Grundung eines folden, entsprechend feinen Mitteln und feiner Intelligeng möglich wirb. Der Drt wirb, wie befannt, von bem meflenburger Arbeiter in Amerifa gefucht, ob gefunden? will ich nicht behaupten.

Die Neigung ber zum Wohlstande gelangten Arbeiter durch Einräumung des Acerbaubetriebes von Seiten des Staates befriedigen zu wollen, würde zur Theilung des großen Grundbesitzes, zum herabsinken der Lands

wirthschaft zum Ackerbaubetriebe führen, die Uebervölsterung befördern. Treten die Bedürfnisse nach Arbeistern dem landwirthschaftlichen Betriebe erst recht nahe, so wird auch dieser die Arbeitskräfte an sich zu fesseln wissen. Nachfrage nach Arbeitern wird entstehen, der gute Arbeiter wird als solcher die Bahl eines Bohnsses haben, vermehrte Concessionen werden durch die Aussicht auf baldige Niederlassung den jungen tüchtigen Arbeiter im Lande fesseln; die Auswanderungs-Epoche wird aber — die durch das Jahr 1848 getrübten Bershältnisse geklärt haben. — Klagen, vielmehr öffentliche Noth-Declarirungen, vermehren nur die unangemessenen Anforderungen der arbeitenden Classe. Jeder Einzelne suche dem Uebel zu begegnen dadurch, daß er Niederslassungs-Concessionen ertheile.

Noch mache ich auf einen Widerspruch, ber sich in ben "Ideen zur Abhülfe ber Auswanderung in Meklensburg, ("L. A." Nr. 1—5) durch die ganze Abhandlung zieht, aufmerksam.

Der Herr Verfasser sagt am Schlusse bes ersten Artikels (Ar. 1 d. "L. A."): "Bei Aushebung der Leibseigenschaft seien die meisten zu derselben in Verbindung stehenden Gesehe in Kraft geblieben und dadurch ein Zwittersystem entstanden, welches den zur Scholle Geshörigen wohl von derselben entbunden habe, — aber ihm keinen Spielraum für seine Thätigkeit außerhalb derselben anweise. Der Herr Verfasser räth weiter als geeignetes Mittel gegen die Auswanderung "Gewährung der Wünsche, welche die Bevölkerung ins Ausland treibt"; schließt endlich diesen Artikel, indem er Bruch mit der Vergangenheit und Freiheit in allen soeialen Beziehungen empsiehlt. Kurz der Herr Verfasser ems

pfiehlt Socialreform, b. h. eine Umwandlung der bestehenden bürgerlichen Gesellschaftsverhältnisse, und zwar zunächst der Eigenthums und Besitzverhältnisse. Auf Rosten der bäuerlichen Verhältnisse sollen Büdnereien errichtet werden, der Bauer soll in eine Lage gedrängt werden, die vielleicht seiner Intelligenz nicht entspricht, der bisher nur auf Arbeit angewiesene Mann soll seine ganze Thätigkeit dem BüdnereisBetriebe widmen, — wo sindet der Herr Verfasser dann Arbeitskräfte zum Betriebe der Landwirthschaft? Die durch Büdnereiens Errichtung befriedigten Bedürsnisse Einzelner aus der ArbeitersClasse sollen bei socialer Freiheit Allen gewährt werden können, — woher nimmt der Herr Verfasser den Raum für diese Büdnereien, den Naum für künfstige Büdners-Generationen?

Ich erlaube mir, den herrn Verfasser auf die Nationalöconomie oder Bolfswirthschaftslehre, die Wissenschaft, welche die im Wesen des Menschen liegenden Grundsähe des wirthschaftlichen Lebens entwickelt, hinzuweisen.

Der im Culturzustande lebende Mensch hat eine Menge Bedürfnisse, die zu befriedigen er fortwährend bemüht ist. Es müssen daher gewisse Stoffe erzeugt werden, welche als geeignet zur Befriedigung dieser Beschrfnisse anerkannt werden. Dergleichen Stoffe nennt man Güter; Niemand kann die ganze Masse der sehr verschiedenen Güter, welcher der Mensch bedarf, selbst erzeugen; die Producenten können wiederum nicht alle Güter selbst verwenden, welche sie erzeugen; es sindet daher ein Austausch, ein Berkehr, sowohl der verschies denen Güter gegen einander als auch der Güter gegen Dienstleistungen aller Art und dieser unter einander statt.

Diesenigen, welche nicht unmittelbar an der Güterserzugung sich betheiligen, machen sich der menschlichen Gesellschaft durch gewisse sehr mannigsache Dienstleistuns gen oder Arbeiten nüßlich und tauschen dieselben durch Bermittelung des Geldes gegen ihre Lebensbedürfnisse um. Diese Erzeugung, Vertheilung und Consumtion von Gütern, dieser Austausch von Gütern und Diensteleistungen ist Wirthschaft im weitesten Sinne, wie sie sich je nach den geistigen und physischen Zuständen eines Volkes oder der menschlichen Gesellschaft überhaupt gestalten.

Die Landwirthschaft, Die fich nicht allein mit ber Befriedigung ber nachsten, ber bringenoften Bedurfniffe ber menschlichen Gefellschaft beschäftigt, biefe vielmehr einem ihrer Zweige, bem Aderbau, überweif't, nimmt nothwendig eine febr wichtige Stellung in ber Bolfs= wirthichaft ein und muß aus biefem Grunte ihrem Mesen entsprechend sich entwickeln, folglich auch mit allen ihren Zweigen fich ausbreiten konnen. Gin biefem Betriebe vorzugsweise gewidmeter Staat barf nicht allein ber Landwirthschaft ben nöthigen Raum gestatten, muß vielmehr fie bei Gewinnung beffelben begunftigen. Die beim Betriebe jedes Gewerbes überhaupt, sowie die beim Betriebe der Landwirthichaft insbesondere bethei= ligten Personen find gu trennen in Producenten und Dienstleister ober Arbeiter; Diefer muß vom focialen Standpunfte aus feine Bedürfniffe vermittelft bes Lobnes, jener burch Bermerthung feiner Producte befriebi= gen. Trachtet ber Arbeiter im Bereiche ber Landwirth= fchaft nach ber Stellung eines Producenten, Die feinen Mitteln und feiner Intelligeng entsprechen fonnte - fo wird er ben Betrieb foren, erlangt er eine folche Stellung, so wird er tie Landwirthschaft in ihrem Wesen angreisen, wird ihr alle Zweige außer tem Ackerbau nehmen, wird nicht allein die Landwirthschaft, sondern auch das volkswirthschaftliche System, worauf die Landwirthschaft beruht, tödten, denn Keiner wird des Andern bedürfen, weil Jeder nur das besitzt, dessen sein mate-rielles Wohl bedarf, nichts für die Zukunft und zuskünftige Generationen.

Erwiederung.*)

Ich habe die Bekampfung meiner Gedanken und Ibeen in Mr. 3 und 4 ber "Annalen" gelesen und gehe jest zur Erwiederung berselben über.

3mei Bemerfungen muß ich voranschiden.

1) Alle Hindeutungen auf eine destructivsdemokrastische Gesinnung, welche ich besitzen sollte, treffen mich nicht, denn ich glaube, auf einem bedeutend conservativesren Standpunkte zu stehen als der Herr Verfasser sener ohne Ueberschrift eingesandten GegensArtikel. Beweis hierfür ist mein ganzer Aussap. Im zweiten und fünfsten Artikel habe ich mich deutlich darüber ausgesprochen.

2) Beleidigungen meiner Person und Verdächtigung meines Charafters benke ich unbeantwortet zu lassen. Wenn Gegner meiner Ansichten glauben, ihrer zur Bestämpfung zu bedürfen, so mögen sie ruhig auf biesem Wege weiter wandeln; lieber ware es mir, wenn sie ferne von jeglicher Personlichkeit blieben und nur strenge die Sache ins Auge kassen wollten.

^{*)} Separat-Abbruck aus Rr. 8 ber "Landw. Annalen" 1865.

Inde	m ich 1	niederschrieb	, eine	allmähliche	Abnahme
der Bevö	lferung	sei vorhar	iven, hal	be ich scheir	bar einen
formellen	Fehler	begangen,	aber au	ch nur sche	inbar.

ver Sevouerung jer vorhanden, habe ich icheindar einen						
formellen Fehler begangen, aber auch nur scheinbar.						
Rach dem Staatskalender sind in den 15 Jahren						
1849—63:						
Geboren 272,938 Menschen,						
Gestorben 177,235 "						
Ueberschuß zur Bevölferung 95,703 Menschen.						
Die Bevölkerung betrug 1849 534,394 "						
mußte also jest betragen 630,097 Menschen,						
beträgt aber nur						
Folglich find in einem Zeitraum von						
15 Jahren ausgewandert 78,253 Menschen.						
In ben 15 früheren Jahren von 1834-49 hat fich						
Die Bevölferung vermehrt um 71,032 Menschen.						
Ausgewandert find bamals 27,503 "						
Buwachs zur Bevölferung 98,535 Menschen.						
Zuwachs zur Bevölferung von						
1849—63						
In der ersten Periode war also						
ber Zuwachs zur Bevölferung um 2,832 Menschen						
größer als in ber zweiten.						
Aus bem Zeitraum ber legten 30 Jahre ergiebt fich						
folgendes Resultat. In ber ersten Salfte berselben be=						
trug bie Zunahme ber Bevölferung 71,032						
in ber zweiten Salfte 17,450						
Differeng ju Ungunften ber letten Salfte 53,582						
Dazu fommt, bag mahrend die Bevolferung						
1852 542,773 Menschen						
1858 542,148 " betrug,						
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						

eine Berringerung in die=

fen 6 Jahren um 625 Menschen ftattfand.

Die Zahl ber 1849—63 gebornen unehelichen Kinster belief fich auf 55,281; es reichten 31 pCt. berfelben hin, um ben Zuwachs ber Bevölferung herbeizuführen. 3. 3.1834 betrug bie Bevölferung 463,362, geboren 17,667

" 1862 " " " 551,761 " 17,483 Troppem bie Bevölferung um 88,399 vermehrt

Dabei i. J. 1834 2200 uneheliche Kinder, 1863 3720 " "

Soeben ersehen wir aus bem Staatskalender von 1865, daß die Auswanderung im verflossenen Jahre 5507 Einwohner aus Meklenburg fortkührte. Sie bestrug 291 mehr als die Durchschnittsziffer der letten 15 Jahre.

Wenn in einem Lande gleichzeitig eine Klage über Arbeiternoth laut wird, die der Herr Verfasser mir als begründet ausdrücklich zugiedt, und eine Auswanderung stattsindet, die in den letzten 15 Jahren durchschnittlich jährlich 82 pCt. des natürlichen Zuwachses der Bevölferung fortnimmt, so sind diese widersprechenden Erscheisnungen nur dadurch zu erklären, daß sich im Staatsvorganismus ein Fehler sinden muß. In den vorliegenden Berhältnissen liegt derselbe in der Heimathgesetzgebung.

Wenn ber Berr Berfaffer fagt:

"Die Seimathgesetze überhaupt wurzeln zunächst in ber Pflicht ber Armenversorgung," —

fo ift dies logisch falsch; es muß beißen:

"Die Pflicht ber Armenverforgung wurzelt in ber Art ber Heismathgesetze." —

Mir fann und wird hiergegen erwidert werden, daß unsere fämmtlichen auf diese Angelegenheit bezüglichen Gefete auf ber Auffassung des herrn Verfassers beruhen, welche berselbe ber meinigen entgegenstellt. 3ch finde mich beswegen in die Nothwendigkeit versett:

- I. zu zeigen, warum die Auffassung bes Berhälts nisses zwischen Heimathrecht und Armenversorgung eine sachs und zwedwidrige werden mußte;
- II. ben Beweis zu führen, baß biefe Auffaffung auch wirklich eine fachs und zwedwidrige gewesen ift;
- III. baß aus derselben sich unsere jesigen Berhältniffe entwidelt haben und
- IV. daß der Schluß meines ersten Artikels, Bruch mit der Bergangenheit und Freiheit in allen so= cialen Beziehungen, nur eine consequente Ge= dankenfolgerung gewesen.

ad I. In der Zeit, in der die Leibeigenschaft noch existirte, waren dem Principe nach

- 1) Beimathlofigfeit unbefannt,
- 2) bie Leibeigenen an Grund und Boben gebunden,
- 3) ber Berr ber Leibeigenen verpflichtet, fur biefelben ju forgen.

Im Jahre 1820 wurde die Leibeigenschaft aufgehos ben, und es hätte die Verordnung, welche bieses vers fündigte, gleichzeitig enthalten muffen Bestimmungen, welche

- 1) eine Beimathlosigfeit auch fernerhin unmöglich machten,
- 2) bem von ber Scholle Entbundenen auch Gelegens heit gaben, außer derselben seine Thätigkeit frei gu entfalten, und
- 3) die Armenversorgung in Bufunft sicher ftellten.

Die Berordnung vom 18. Januar 1820 handelt aber nur bavon, wie es in der Uebergangsperiode von ber Leibeigenschaft zum freien Berhältnisse gehalten wers

ben follte, auch kommt öfter bas Wort Freigugigkeit in berselben vor.

Es beißt bann in Dr. 19 am Schluß:

"Dabei erklaren Dir hiermit, bag Wir Uns über folgende fünf Gegenstänbe, nämlich:

- 1) über bie Befetjung ber Patrimonialgerichte, besonders ber belegirten Gerichte,
- 2) über Berbefferung ber Schulanstalten auf bem Lande,
- 3) über Berforgung ber Armen,
- 4) über Berleihung und Erwerbung kleiner Grundbesitzungen, burch volles Eigenthums = oder durch Erbpachts-Necht, und endlich
- 5) über die gesammten bäuerlichen Berhältnisse, welche bisher nur noch ausgesetzt geblieben sind, unstreitig aber theils mit der Aufhebung der bisherigen Guts-Unterthänigkeit in nothwendiger Berbindung stehen, theils durch dieselbe eine neue und arössere Wichtigkeit erhalten,

mit Unseren getreuen Ständen berathen und durch eine förderfamst einzuberufende ständische Deputation so vorbereiten lassen wollen, daß auf dem nächsten Landtage eine seite Entschließung darüber genommen und noch vor Ostern 1821 eine aussührliche Bestimmung derselben öffentlich von Uns bekannt gemacht werden kann und soll."

In welchem Maßstabe bieses geschehen und nach welscher Richtung hin, werde ich zum Theil in Folgendem zeigen, zum Theil ist es allgemein befannt.

In Nr. 12 jener Patent-Berordnung murbe bann noch bem Gutsherrn das Recht eingeräumt, seinen jest nicht mehr leibeigenen Tagelöhnern zu fündigen, und eine Freizügigkeit geschaffen, welche dem Gutsherrn die Entledigung von ihm widerstrebenden Elementen versichaffte, diese aber heimathlos machte. Die Folgen trasten sofort zu Tage.

Noch im Jahre 1820 wurden 10 Familien als heis mathlos an das Landarbeitshaus eingeliefert und am 2. April 1821 das Recht der Kündigung von leibeigen

gewesenen Tagelöhnern burch die Gutsherren suspendirt, am 21. Juli 1821 wurde die Armenverordnung publizeirt, welche in den §§ 3—9 die Bestimmungen über die Grundlage der Heimathberechtigung hier im Lande entbielt. Indessen wurde der Möglichkeit einer Heimathslosigkeit noch nicht vorgebeugt, und erfannte man schon im Jahre 1825 die Nothwendigkeit einer Revision der Gesehe, doch führten alle Verhandlungen zu keinem Ressultate', die die Visitation des Landarbeitshauses zu Güstrow unter dem 28. September 1835 in ihrem absgestatteten Berichte mittheilte, das 3/4 der Insassen des Landarbeitshauses aus Heimathlosen beständen.

Darauf erschien die Verordnung vom 10. December 1835, welche wiederum in das Geset vom 16. Februar 1838 aufgenommen wurde und Ergänzungen erhielt. Aber noch nach dieser Zeit ist die Entstehung der Heismathlosigseit möglich gewesen und erst das Geset vom 20. Mai 1862 hat diese Frage zur endgültigen Erledigung gebracht. Es sind also 42 Jahre darüber hinzgegangen, ehe die erste Bedingung, welche der Ausbedung der Leibeigenschaft solgen mußte, die Unmöglichzeit der Heimschlosigseit, erfüllt worden ist. Daß diese überhaupt so oft Gegenstand der Erörterung bleiben und endlich erledigt werden mußte, lag darin, daß die Schäden, welche durch eine Heimathlosigseit entstehen, gleich klar ans Tageslicht treten.

Ganz anders lag es mit bem zweiten Punfte, ber Einräumung einer freien Thätigkeit für Denjenigen, welcher burch Gesetz von der Scholle befreit war, auch außerhalb seines Geburtsortes. Für diese Angelegenheit ist bis jest nichts geschehen und ist das badurch erklärslich, daß die Schäben, welche hieraus entsprangen,

nicht flar in die Augen fallend waren, keiner nothwendigen schnellen Abhülfe bedurften. Wer hier kein Obrach
fand, aber doch gerne seinen eigenen Herd begründen
wollte, konnte auswandern. Erst der neuesten Zeit war
es vorbehalten, den Beweis zu führen, daß eine Auswanderung, weil sie sich durch Gesetze nicht reguliren
läßt, auch nachtheilig wirken kann, und was man im
Jahre 1820 nicht wollte, die Leibeigenschaft in Wirklichkeit ausheben, dazu zwingt vielleicht die Nothwendigfeit in den nächsten Decennien ebenso, wie diese die Heimathlosigkeit beseitigt hat.

Die Noth ift einmal die Mutter ber Berbefferungen, Die Mutter ber Gesetse.

Auf dem Rostocker Convocationstage im Jahre 1808 wurden von der Regierung Borschläge zur Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht. Weil die Stände dieses mit Stillschweigen übergingen, wurde von der hohen Landess Regierung ber Borschlag wiederholt mit der Bemerkung:

"Die Aufhebung ber Leibeigenschaft kann unmöglich gegen bie Wünsiche und Reigung ber aufgeklärten Mitglieber ber Ritter= und Canbichaft fein."

Aber man verharrte beim Schweigen.

Als nun Deutschland von ber frangofischen herrschaft befreit war, fam bie Frage wieder in Anregung.

Auf dem Herbst-Convente bes Jahres 1815 gaben die Mitglieder ber Landschaft zu Protocoll:

"Auf bem Convocationstage 1808 ist das Geschenk der Freiheit für den unterschien Landbewohner in unsere Hand gelegt. Seit 7 Jahren blieb der tandesväterliche Aufruf ohne Erwiederung. Nicht zur Zugade der Erdscholle, nicht zum willenlosen Lastithiere ist der Mensch geschaffen."

Endlich wurde auf bem Landtage ju Sternberg 1819 bie Aufhebung ber Leibeigenschaft beschloffen, ba es boch

wohl unmöglich schien, ben Zustand ferner aufrecht zu erhalten, weil Meklenburg beinahe als das lette Land germanischer Zunge mit tieser Institution in Deutschsland fast ganzlich isolirt bastand.

Aber ebenso wie man sich gewehrt hatte bis aufs äußerste, suchte man zu retten, was zu retten war. Die Leibeigenschaft dem Worte nach sollte, mußte fallen, aber die Borrechte, welche aus derselben hervorgingen, wollte man möglichst conserviren. Dieses mußte unter einem Borwande geschehen, der, indem er den Zweck erreichen ließ, auch Gründe dafür anführte, welche des halb stichhaltig schienen, weil sie nur an bestehende Vershältnisse anknüpften.

Man stellte ben Sat auf: "die Heimathberechtigung wurzelt zunächst in der Pflicht der Armenversorgung," und indem man diese Pflicht der Armenversorgung obenan stellte und an der Art und dem Geiste, wie sie zur Zeit der Leibeigenschaft existirt hatte, nichts ändern wollte, konnte und mußte man daraus folgern, daß die Heimathberechtigung von ihr abhängig sei.

Man erreichte durch die Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821, was man erreichen wollte, — die freie Disposition über alle in einem Gute heimathberechtigten Bewohner, machte die Aufnahme eines hintersaffen in einem anderen Theile des Landes beinahe zur Unmöglichkeit, und die einzige positive Veränderung gegen den Zustand vor der Leibeigenschaft war, daß der Dienstzwang aufhörte, das Berbot der Auswanderung erlosch.

Auch wurde die Leibeigenschaft nicht allein de facto nicht aufgehoben, sondern auch nach einer Seite bin de jure nicht, denn indem allen Ortsbehörden das Necht zur Ertheilung und Berweigerung eines Wohnungs= fcheines (Checonfenfes) gelaffen murbe, blieb biefes Recht, bas aus ber Leibeigenschaft entsprang, in Bestand.

ad II. Nimmt man nun außerhalb dieses Gesichtsfreises einen Standpunkt ein, hat man nicht das Befreben, einen Satz aufzustellen, durch welchen man, abgesehen davon, ob er logisch richtig ist oder nicht, einen bestimmten Zweck erreichen will, sondern zergliedert man ihn nach den Regeln des gesunden Menschenverstandes, so wird man bald die Irrthümlichkeit dieses aufgestellten Sates begreifen.

Es ift gesagt: Die heimathberechtigung wurzelt in ber Pflicht ber Armenversorgung.

Was ift hier bie Hauptsache? Heimathberechtigung ober Armenversoraung?

Erstere umfaßt in ihren Wirfungen alle Bewohner eines Landes, lettere nur die Armen.

Aus welchem Gesetze, die socialen Angelegenheiten eines Bolkes betreffend, entwickeln sich alle übrigen, aus dem über Heimathberechtigung ober aus dem über Arsmenvflege?

Wie ich es bewiesen habe, lassen sich aus bem Gesetze über Heimathberechtigung alle viesenigen, welche über Armenwesen, Landarbeitshaus, Schulwesen, niedere Justiz handeln, niemals aber aus dem über Armenwersorgung die über Schulwesen, Justiz, Heimathberechstigung herleiten. Weiter noch. Der Theil der Bevölfterung, welcher keine Unterstützung aus der Armencasse empfängt, überwiegt so bedeutend denjenigen, welcher diese erhält, daß schon deshalb die Vertretung der Intersessen des ersten Theils eine so viel größere Verücksichstigung verlangt als die des letzteren.

Die Beimathberechtigung foll überhaupt die Gemein=

ben in einem Staate bilden; das Geset über Armenversorgung soll nur den Schäden, welche durch jedes Heimathgeset entstehen, abhelsen. Dieses ist auch der historische Weg gewesen. Die Heimathverhältnisse der Staatsangehörigen haben immer einen Theil des öffentlichen Rechts gebildet, während die Armenpslege früher als eine Pflicht der Kirche und der Privatmildthätigkeit betrachtet wurde und erst im neueren Zeitalter in das Bereich der Staatsgesetzgebung übergegangen ist. Wie ist es nun möglich, daß etwas Allgemeines, wie Heismathgesetzgebung, wurzeln kann in etwas Besonderem — der Pflicht der Armenversorgung? Wie ist es möglich, daß eine Ursache — die Heimathberechtigung — wurzeln kann in einer Wirkung — der Armenversorgung?

Warum Dieses möglich mar und noch ift, habe ich

ad I. gezeigt.

ad III. Ich muß gestehen, daß ich es sehr liebe, wenn Beränderungen und Verbesserungen eingeleitet wersten sollen, an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpsen, doch müssen diese gesunde Keime in sich tragen, müssen die Kraft besihen, das auf sie gepfropfte Reis der Vervollsommnung auch zum fröhlichen Wachsthum bringen zu können. Daß in der Leibeigenschaft solcher Keim, solche Kraft nicht lag, braucht wohl im Jahre 1865 nicht mehr bewiesen zu werden; aber tropdem ist unsere ganze sociale Gesetzgebung auf diesen alten Vaum gepfropst worden. Ist es also zu verwundern, daß so geringe Früchte geerntet sind? Die Verhältnisse, wie sie uns heute vor Augen liegen und ich sie bereits geschildert habe, sind diese Früchte.

ad IV. Wenn ich nun einsah, bag von ben brei unter I. angeführten Bedingungen, welche bei Aufhebung

ber Leibeigenschaft erfüllt werben mußten, nur zwei: bie Berftellung ber Unmöglichkeit ber Beimathlosigfeit und Die Armenverforgung, erreicht find; wenn bie Saupt= bebingung: freie Thatigfeit nach außen, fur ben von der Scholle Entbundenen, bis beute unerfüllt ge= blieben ift, aus ben ad I. angeführten Grunden unerfüllt bleiben mußte; wenn ich einfab, bag bas Unfnupfen an ein früher bestehendes Berhältnig - Die Leibeigenschaft aus bem Grunde, weil biefes Bebaube auf ben beftruc= tipften Principien, welche es jemals gegeben, errichtet mar, eine Unmöglichkeit fei: mußte ich ba nicht ben Sat hinftellen, welcher bereits im Jahre 1820 batte berüdfichtigt und ausgeführt werben follen: Bruch mit ber Bergangenbeit, b. b. mit ber Leibeigenschaft und ben Folgen berfelben, und: Freiheit in allen focialen Beziehungen, b. b. Ginraumung ber freien Thatigfeit für ben von der Scholle Entbundenen? Und wenn ich einsab, bag biefes nur zu erreichen fei, indem eine Menge Berhältniffe im Lande umgeftaltet murben, mar ich ba nicht genöthigt, fo viele berfelben ber Rritit gu unterziehen und mit Borfchlägen bervorzugeben, um eine Besprechung über bie Mittel und Wege anzubahnen, welche bagu beitragen fonnten, um biejenigen Dagregeln ins Leben gu rufen, welche icon bie bobe Regierung bei Aufhebung ber Leibeigenschaft fur Dftern 1821 in Aussicht genommen hatte?

Jeder wird einsehen, daß dieses der Kern der Frage ift, um welchen es sich handelt, und daß alle Vorwürfe, welche der Herr Verf. mir in hinsicht auf Ignoriren bestehender Gesetze macht, schon deshalb jedes Grundes entbehren, weil die Grundsätze, von welchen wir beide

ausgehen, und bie Biele, welche wir beibe verfolgen, vollständig verschiedener Art find.

Werfen wir noch einmal einen Blick zurück auf die drei Bestimmungen, welche der Aushebung der Leibeigensschaft folgen mußten, so scheint es mir aus den Aeußerungen des Herrn Verfassers hervorzugehen, daß er annimmt, alles Nothwendige sei geschehen, wenn der Heimathlosigkeit vorgebeugt und die Armen versorgt seien, während ich behaupte, diese beiden Punkte sind von unstergeordneter Bedeutung und die Leibeigenschaft ist erst dann de facto ausgehoben, wenn die dritte Bestimmung, die Freizügigseit in größerem oder geringerem Umfange durch Gesehe Geltung gewonnen hat.

Sch könnte also hier schon meine Erwiderung schliesen. Um aber nicht den Vorwurf auf mich zu laden, daß ich nur einen Gedanken herausgenommen, bin ich genöthigt, an allen ferneren Aeußerungen des Herrn Verfassers zu zeigen, zu welchen Consequenzen der von demselben aufgestellte Sat durch seine logische Unrichtigkeit führt, und wie leicht es ist, allen Erwiderungen des Herrn Verf. entgegenzutreten.

Derfelbe fährt fort:

"Bur Beit aber muffen wir behaupten, bag unsere Seimathgesetzt bie besten, sittlichften und humansten sind, welche es in Deutschland giebt."

Wie dieselben entstanden, ift eben gezeigt, sie sind das Product einer logisch falschen Folgerung, angewandt zur Erreichung eines bestimmten Zwecks, sie sind hervorsgegangen und aufgebaut auf dem Principe der Leibeigensschaft, dem bestructivsten, welches es jemals gegeben.

Wie verhalten fich nun bie Thatsachen, also bie Folsgen ber heimathgesetzgebung, ber Behauptung bes herrn

Berf. gegenüber? Es muß der Heimathgesetzgebung ins direct zum Theil zugeschrieben werden, daß sie die Arsbeiternoth herbeigeführt, zur Geburt der 55,281 uneheslichen Kinder beigetragen hat und auch die größte Versanlassung gewesen ist, daß 78,253 Meklenburger in 15 Jahren ausgewandert sind.

Wo bleibt da die "Güte", "Sittlichkeit", "Hu= manität" dieser Gesetzgebung? Der Herr Verf. mag es auch gefühlt haben, daß seine Behauptung weder durch Hinweisung auf die Ursachen, welchen diese Beimathgesetzgebung ihre Entstehung verdankte, noch auf den Grund, auf welchem sie errichtet wurde, noch auf die Folgen, welche sie gehabt hat, aufrecht zu erhalten sei, und führt deshalb nur die Gothaische Convention an, um aus derselben die Schlußfolgerung zu ziehen, es wäre in anderen Gegenden Deutschland's noch schlechter bestellt als bei uns. Der Beweis aber, der nur anführt, eine Sache sei noch nicht so schlecht wie eine andere, ist sehr schwach und wird den von mir angeführten Argusmenten gegenüber vollständig hinfällig.

Indessen bringen gerade die Verhandlungen, welche am 15. Juli 1851 zu Gotha gepflogen wurden, die Mittheilung, daß die Regierungen von Hannover, Mef-lenburg = Schwerin und Braunschweig es für nöthig gehalten haben, den Antrag zu stellen, die übrigen Constrahenten möchten von ihrer speciellen Gesetzgebung Nostiz nehmen, da die Ertheilung des Eheconsenses bei ihnen an bedeutend erschwerendere Bedingungen geknüpft wäre als in anderen Staaten.

Ferner fagt der Herr Berf.: "Familienbande werden nicht zerriffen."

Wenn in einem Zeitraume von 15 Jahren 78,253



Menschen auswandern, fann solches ohne Zerreißung von Familienbanden nicht möglich gewesen sein.

Es heißt bann weiter:

"In Meklenburg tritt unbegründeter Verweigerung (soll wohl heißen eines Wohnungsscheines) die Regierung auf Grund bestehender Gesehe mit Erfolg abhelfend entgegen."

Es eristirt kein Geset, gültig für ben ritterschaftlichen Landestheil, welches der Regierung eine Handhabe verleibt, um die Ertheilung eines Wohnungsscheines zu erzwingen, denn aus der Verordnung vom 26. Januar 1831, der einzigen, welche in dieser Art existirt, läßt

fich dieses nicht erseben.

Für die Städte besteht die Berordnung vom 18. August 1827. Doch da die Entscheidung der Regierung in den meisten Fällen von den Berichten der Magistrate abhängig sein muß, so sind die Erfolge eines Recurses an das Ministerium des Innern immer zweiselhaft. Im Domanium hängt in dieser Beziehung Alles von dem Willen der obersten Behörden ab, da alle über diese Angelegenheit eristirenden Gesetz jeder Zeit leicht versändert werden können.

Der Rechtsweg kann und darf in Betreff der unsbegründeten Berweigerung eines Wohnungsscheines nie betreten werden, weil außer den in der Ritterschaft und in den Städten bereits mit Grundbesit Ansäßigen Niemand in Meklenburg ein Recht auf Gewährung der Niederlassung hat.

Wenn ich ben Bersuch, die Ortsarmenversorgung im Domanium durchzuführen, eine Berschlimmerung nenne, so habe ich Recht dazu, denn eines Theils wird sie sich an vielen Stellen als unaussührbar beweisen, anderes Theils beschränkt sie die nominelle Freizügigkeit, welche

noch im Domanium eristirt, vollständig. Nur dann, wenn ich den jesuitischen Grundsatz verfolgte: "es muß erst recht schlecht werden, bevor es gut wird," hätte ich Unrecht gehabt mit meiner Aeußerung. Diese Orts=armenversorgung trägt nur dazu bei, einen völlig unhalt=baren Zustand herbeizussühren, und wie schon gesagt, die Noth ist die Mutter der Verbesserungen; je früher sie eintritt, um so eher ist Wandel zu hossen. Leiden nur die übrigen Verhältnisse des Ganzen nicht darunter, bin ich im Princip nicht gegen eine Ortsarmenpslege, habe auch etwas Aehnliches im fünsten Artisel proponirt. Auch billige ich zum größten Theil die Ansichten des Herrn Verfassers über Armenpslege und hatte bereits Gelegenheit genommen, die meinigen in ähnlicher Weise zu äußern.

Aus welchen Gründen ich bei dem Ziele, welches ich vor Augen hatte, "bie ganze großartige Gesetzebung der Jahre 1820 bis 1821 ignoriren" mußte, habe ich bereits oben angeführt; alle von dem Herrn Verf. erwähnten Gesetze sind nur die Folgen gewesen des von mir bestämpften logisch falschen Sates: die Heimathberechtisgung wurzelt in der Pflicht der Armenversorgung.

Ebenso verhält es sich mit den folgenden Aeußerunsgen, in welchen der Herr Berf. der Thätigkeit unserer Gesetzebung gedenkt. Nur nach der oben von mir bezeichneten Nichtung hin ist sie thätig gewesen, unterließ aber die Verwirklichung der unerläßlichsten Bedingung, welche aus der Aushebung der Leibeigenschaft sich ergab; dieses wollte und mußte ich tadeln.

Sie schuf keinen Bruch mit der Bergangenheit, keine Freiheit in allen socialen Beziehungen in dem oben von mir angegebenen Sinne.

Doch muß ich bie einzelnen Punfte noch einmal

burchgehen.

ad 1. In hinsicht der Schulen hat der herr Berf. mir zugestanden, daß nichts geschehen. Daß es besser ist, wenn practisch etwas geschieht als durch Gesetzgebung nichts, ist auch meine Ansicht, und habe ich diesen Grundssatz stelle befolgt. Wohin aber diese practischen Erfolge, genannt Privatwillfür, im Durchschnitt führen, ist in meinem sunsten Artikel genügend auseinander gesetzt.

ad 2. Die Gesetze vom 6. Februar 1855 und 15. Januar 1861 sind von mir in bem vorhergehenden Sate unter Beränderungen der Rechtspflege angeführt und verstehe ich unter Bereinfachung des Justigverfahstens die im fünften Artifel gewünschte Combination der Stadts, Amtes und Patrimonials Gerichte.

ad 3. Die Seimathgesetzgebung vom 30. Mai 1862 ift bereits in ihren Wirfungen von mir charafterisirt,

und verweise ich beshalb wieder dabin.

ad 4. Wie ich die Worte: "Schaffung eines unsahängigen Bauernstandes" niederschrieb und im zweisten, vierten und fünften Artikel die Art und Weise, wie solches herbeizuführen sei, und die Vortheile, welche daraus entständen, näher auseinandersetzte, war ich auf sede Erwiderung gefaßt, aber daß die Behauptung aufgestellt werden könnte, daß das Gesetz vom 13. Jasnuar 1862 "die Verbesserung der Lage des Bauernstandes herbeisührte und wenigstens Modificirung des bestehenden Rechts in reichem Maße brachte," habe ich nicht für möglich gehalten.

Jeben, ber fich für biese Frage interessirt, bitte ich, bieses Geset eingehend zu studiren und bann bas Urstheil selbst zu fällen, ob ein einziger Gebanke in bem

ganzen Gesetze zu finden ist, welcher das Bestreben kund werden läßt, einen freien Bauernstand zu schaffen, und ob meine von mir entwickelten Ideen nicht von mir verlangten, dieses Gesetz zu ignoriren. Wenn der Herr Berf. Recht hat, dieses Gesetz eine Berbesserung der Lage des Bauernstandes zu nennen, so muß der Zusstand vor Erlaß verselben ein ganz eigenthümlicher geswesen sein.

Das Gefet beginnt mit ben Worten:

"Bur Beseitigung aller Zweifel über die Grenzen ber gutoberr= lichen Besugniß zur Rieberlegung ober Beränderung bäuerlicher Stellen in ben Gutern 2c. verorbnen Wir bas Nachstehende:"

und bringt nun in § 1 die naheren Bestimmungen über bie Niederlegung ber Bauern; er lautet:

"Es foll für die Zufunst — also mit Ausschluß der Fälle, wo bei einer mit landesherrlicher Genehmigung geschehenen Regulirung der Bauernverhältnisse die Jahl der zu conservitenden Bauernstellen bereits sestgestellt ist — allen denjenigen Gutsherren, welche bei ihren Gütern Dörser und darin mehr als drei Bauern haben und sich nicht in dem Falle besinden, von welchem der weiter unten solgende zweite Abschnitt redet, verstattet sein, die Hälfte davon bei einer geraden Anzahl und bei einer ungeraden Anzahl noch einen mehr niederzulegen, also von 9 Bauern füns, von 7 oder 8 vier, von 6 drei. Bon 5 dürfen nur 2, von 4 darf nur einer und von 3 oder weniger Bauern eines Dorses darf feiner niedergelegt werden."

Wenn also die jest vollständig gesetzliche, nur an gewisse Bedingungen geknüpfte Erlaubniß der Nieder-legung der Bauern eine Berbesserung der Lage des Bauernstandes sein soll, so reicht mein Verstand nicht dazu hin, das zu begreifen. Denn wie ist es möglich, ein Mittel eine Verbesserung einer Sache zu nennen, welches diese Sache theilweise zu beseitigen im Stande ist?

Daß eine Verwandlung eines Bauern in einen Altentheiler und seines erbberechtigten Sohnes in einen Tagelöhner keine Schaffung eines freien Bauernstandes ift, muß Jeder einsehen. Wenn es in dem § 11 des Bauerngesetze, welcher von der Abmeierung handelt, am Schlusse heißt:

"In allen Fällen ift gegen bie abminiftrative Procedur und Entscheidung kein Nechtsmittel, sonbern ein Necurs an bas Ministerium bes Innern zulässig."

fo beseitigt dieser Ausspruch jede Behauptung, daß bei Edition dieses Gesetzes der Gedanke an die Schaffung eines freien, unabhängigen Bauernstandes obgewaltet hat.

Bebenft man nun noch dazu, daß unter den Grünsben, die eine Abmeierung herbeiführen können, Beleidisgungen gegen die Gutöherren und Bestrafung in Folge eines begangenen Forstfrevels, (und Jeder kennt das scharfe Geset vom 21. März 1857), mit aufgenommen sind; daß diese Abmeierung nur auf administrativem Wege vorgenommen werden darf und ausdrücklich der Rechtsgang verboten ist und nur die Herbeiführung einer Entscheidung des Ministeriums des Innern erlaubt ist, so wird mir Jeder beipflichten, wenn ich sage, ein Geset, welches den Besit nur von einer administrativen Maßregel abhängig macht, sichert denselben nach keiner Seite hin.

Ob ber herr Berf., wenn er von Modificirung des bestehenden Rechts fpricht, biesen Sat im Auge gehabt hat, weiß ich nicht.

Alle in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Regulirungen der Bauern, über Erbzins- und Erbspachtcontracte sind nicht neu, denn meine Bauern in Gr. Brüt sind bereits im Jahre 1838 unter ganz ähnslichen Bedingungen eingesetzt worden; also etwas, das schon da gewesen und nur jett in Form eines Gesetze

gebracht ift, ift keine neue Berbefferung, beren man bes sonbers Ermähnung zu thun braucht.

Wenn ber Berr Berf. fagt:

"Schaffung eines unabhängigen Bauernstanbes ist ein großes Wort, bessen Ausführung aber nicht in der Willfür der Menschen liegt."

so gebe ich bem Herrn Verf. zu bedenken, daß zum Theil durch die Willfür der Menschen nur der jetige kleine Rest des Bauernstandes im ritterschaftlichen Lanzbestheile und die Art, in welcher er besteht, übrig gestlieben ist. Die ganze Gestaltung dieser bäuerlichen Verhältnisse hat sich die zum 13. Januar 1862 auf der Bahn zwischen Gesetz und Willfür fortbewegt, wie die hohe Landesregierung dieses selbst ausdrückt, indem sie in den Eingangsworten zum Gesetze sagt: "Zur Besseitigung aller Zweisel über die Grenzen der gutscherrslichen Besugniß." Wo aber noch Zweisel vorherrschen in einer so wichtigen Angelegenheit, da ist die schaffe Grenze zwischen Recht und Gewalt noch nicht klar gezogen gewesen.

Daß ich in meinem Aufsate ben Beweis geführt, baß auf gesetlichem Bege bie Schaffung eines freien Bauernstandes möglich ift, glaube ich, füge auch noch hinzu, daß ich die Niederlegung einer Bauernstelle eine Zerstörung bestehender Verhältnisse nenne, ohne eine neue Schöpfung an deren Stelle erbliden zu können.

ad 5. In hinsicht ber Aushebung bes Zunftzwanges giebt ber herr Verfasser mir Recht in bem Ausspruche, baß nichts geschehen sei. —

Eine große Beruhigung ift es für mich, wenn ber Berr Berf. erflärt, daß bie von mir veröffentlichten Ges banken über eine gesehliche Beschränfung der Auswan-

berung, von demfelben "felbstgeschaffene Phantome" ge= nannt, feine Aussicht hatten, weder bei hoher Landes= regierung noch bei den Ständen des Landes Berücksich= tigung zu finden.

Nimmt man übrigens die Verordnungen vom 2. Aug. 1760 und 22. Juni 1763 zur hand, bedenkt man, wie wenig sich die Ansichten zur Zeit über die Ordnung der Verhältnisse im ritterschaftlichen Landestheile gegen das mals geändert haben, so sind meine Befürchtungen nicht so ganz als aus der Luft gegriffen zu betrachten.

Der Herr Verf. spricht darauf, nachdem er sich in einigen allgemeinen Redewendungen ergangen, von Fabriffönigen.

Ebenso gut wie es diese giebt, eristiren auch Gutsstönige, und es ist sehr natürlich und liegt tief begründet in der menschlichen Natur, daß diese Fabriffönige, wenn sie in Besit der Macht gelangen, denselben Weg einschlagen, welchen die Gutskönige bis jett gewandelt sind, und auch darnach streben, ihre Umgebung und die Berhältnisse ihrer Untergebenen möglichst in ihrem Prisvatinteresse zu ordnen. Wenn nun der Herr Verf. sagt: "Bei uns benkt man an dergleichen Gott sei Dank nicht," so wäre es eine wohl zu erwägende Frage, ob die Nitterschaft in Meklenburg niemals für sich und ihre Privatinteressen "bie gesetzgebende Gewalt und die Steuerkraft des Landes in Anspruch genommen hat!"

Daß es jest Zeit ift, neue Wohnungen in bem ritsterschaftlichen Landestheile zu erbauen und in dieselben Leute einzusehen, darin stimme ich mit dem Herrn Berf. überein. Dieses zu erleichtern, ist mein Hauptstreben gewesen, und ist im 2. und 4. Artifel genügende Aufs

klärung barüber gegeben, auf welche Beife ich die Ausführung für möglich halte.

Dann schreibt ber Berr Berf .:

"Man vergesse nicht: als noch vor 20 Jahren kein Hoftagelöhner von seinem Herrn, kein Herr von seinem Tagelöhner frei kommen konnte, das war auch eine Noth, die die bestehenden Verhältnisse zu sprengen drohte. Diese Noth hat sich ausgeglichen, so wird sich auch die jehige ausgleichen. Und wenn sie sich nicht ausgleiche in der die herigen Weise, wenn der Gutsherr nicht mehr genug Hoftagelöhner und Knechte bekommen könnte — nun so würde man seine Wirthschaften ändern oder man würde vielleicht kleinen Leuten kleine Grundstücke zur Bestellung auf eigene Rechnung hingeben müssen."

Um mich der Redeweise eines anderen Gegners zu bedienen, heißt dieses "auf Deutsch": Die Auswanderung hat ein durch die Gesetzebung entstandenes Uebel, welches die bestehenden Berhältnisse zu sprengen drohte, ausgeglichen, hat aber dafür eine neue Noth herbeisgesührt. Diese neue Noth soll sich nun von selbst ausgleichen; zu dieser Ausgleichung soll nichts geschehen; und wenn diese Noth nicht ausgeglichen wird, dann sollen wir unsere Wirthschaften ändern, unsern Acker unsbestellt liegen lassen. Eine eingehende Beurtheilung diesser Gedanken wird mir der Leser dieser Zeilen wohl erlassen!

Wieder jum Sate des herrn Verfassers zuruckfehstend, möchte ich mir die Frage erlauben: Bo sollen die Menschen herfommen, wenn es an Tagelöhnern und Knechten fehlt, um fleine Grundstüde zur Bestellung auf eigene Rechnung zu übernehmen?

Befanntlich erfordert ein großer Grundbesit viel weniger Arbeitsfrafte als ein fleiner.

Bulett ichreibt ber Berr Berfaffer:

"Man versuche nur nicht mit Gesetzen eine Speiche in ihrem Nade anzufaffen."

und beutet, mas bereits an zwei anderen Stellen ge= fchehen mar, hiermit barauf bin, bag burch Gefete bie Arbeiternoth nicht gehoben werden fann. Diefes ift auch meine Meinung und ift namentlich im zweiten Urtifel pag. 13 recht genau auseinanbergesett. 3ch begreife nur nicht, wie ber Berr Berf. mir überhaupt eine folche Anficht unterlegen fonnte, ba feine Aeußerung in mei= nem erften Artifel bagu berechtigt. Da unfere Gefet= gebung es aber ftete verfucht bat, gerabe bas Berhalt= niß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bas Ber= hältniß ber Angahl ber Arbeiter gur vorhandenen Arbeit zu regeln, und boch Rotbitanbe eingetreten fint, fo wird ber Berr Berf. mir auch einräumen muffen und voll= ftanbig meine Unficht theilen : ebensowenig wie in Bu= funft Befege bie Arbeiterfrage lofen fonnen, ebenfowenig find die beftebenden Gefete bagu im Stande, und eine Bertheibigung berfelben aus biefem Grunde mare ein muffiges Gefchäft.

Die gegen meinen zweiten Artifel gerichtete Kritif zerfällt in zwei Theile.

Der eine bedarf, da er sich nur in Bermuthungen ersgeht über das, was von mir vielleicht betreffs der Arsmenversorgung und der Regulirung der Berhältnisse im ritterschaftlichen Landestheil zu erwarten sein dürfte, keisner weiteren Erörterung.

Im anderen Theile greift der herr Berf. zwei Ges danken heraus, den über die eintretende Obdachlosigkeit eines freien Arbeiters und den über die Schaffung eines freien Bauernstandes.

Wie ich ben angegriffenen Sat: er mußte feine eigene Saut zu Markte tragen und barnach feine Auf=

führung einrichten — niederschrieb, kam es mir barauf an zu zeigen, daß die allgemeine Heimathberechtigung im Stande wäre, die Uebel zu beseitigen, welche der Herr Amtsverwalter Bald in seinem Buche über die Domanial-Verhältnisse in § 134 und 135 geschildert hat, und kam zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

- 1) Wenn es gestattet wird, je nach dem eintretensten Bebürfnisse Wohnungen zu erbauen, sei es zum eigenen Bewohnen, sei es zum Vermiethen, so werden solche entstehen, da ca. 7 Millionen Thaler, welche in ben meklenburgischen Sparcassen belegt sind, zum größten Theile der arbeitenden Bevölkerung gehören, also Capistal genügend in dieser Classe vorhanden ist.
- 2) Wenn ber Miethsmann weiß, seine Obrigseit sorgt nicht mehr wie bisher für sein Untersommen, so wird er das selbst thun oder sich so aufführen, daß die innehabende Wohnung ihm nicht von seinem Bermiether gefündigt wird.

Aus ben ad 1 angeführten Gründen werden sich die Wohnungen auch dem wahren Bedürfnisse entsprechend vermehren und damit die Calamität, welche jest eristirt, aufhören. Es müßten, wie ich auch schon angeführt, in einem Armengesetze Bestimmungen, wie es bei einstretender Obdachlosigkeit gehalten werden sollte, getrossen werden, doch müßten diese Bestimmungen niemals das Recht der freien Riederlassung beeinträchtigen.

ad 2 schreibt der herr Berf., meine Borschläge wurden ben Bauernstand unrettbar vernichten, und fügt hinzu:

"Das ift in unseren Tagen nicht mehr Theorie, sonbern leiber Ersfahrungsfag."

Es ift mir unbegreiflich, wie ber Berr Berf. bas=

jenige als unmittelbare Folge meiner Borschläge bezeichenen fann, was bereits als beinahe vollendetes Ergebniß ganz anderer Berhältnisse hier in Meklenburg klar ans Tageslicht getreten ist. Speciell auf die Ursachen der Erscheinung einzugehen, hat jest keinen practischen Werth mehr, zumal sich sowohl der Herr Verf. wie alle Leser die Frage leicht beantworten können, weshalb von den 12,000 ritterschaftlichen Bauern, welche nach dem "Nordd. Corresp." vom Jahre 1860, Nr. 184, mehr als 20 Jahre nach dem dreißigjährigen Kriege, also noch i. J. 1668, in Meklenburg existirten, nach dem Staatsekalender vom J. 1864 nur noch 1361 vorhanden sind.

Meine Ibeen habe ich hergenommen aus den Lanbern, wo Einrichtungen bestehen, Die seit Jahrhunderten einen freien, unabhängigen Bauernstand geschaffen und erhalten haben, und auch feine Aussicht vorhanden ift,

baß er jemals untergeben wird.

Es ist mir vollständig flar, daß wenn ein Uebel wie jenes, woran unser Bauernstand sowohl im Domanium wie im Ritterschaftlichen krankt, geheilt werden soll, es eine Unmöglichkeit ist, daß wenn heute das betreffende Gesetz gegeben wird, morgen schon der Bauernstand sich in der Lage und auf der Stufe besinden soll, die er dort erreicht hat, wo er sich seit Jahrhunderten in Unsabhängigkeit besunden. Ich verhehle es mir nicht, daß der Fall eintreten kann, es sollten hier mehrere Bauernstels len angekauft und zu einem Gute vereinigt werden, doch glaube ich, wären derartige Fälle noch immer besser als andere Zustände.

Bunicht Jemand eine ober mehrere Bauernstellen zu erwerben, und es versicht ein freier, unabhängiger Bauer sich bazu, burch Berkauf sich feiner hufe zu ents

ledigen, so erhält er einen conjuncturmäßigen Preis für sein Sigenthum und ist ihm auch Gelegenheit gegeben, durch das Capital, welches er empfängt, und durch die freieren Bestimmungen über Beräußerungen von Grundeigenthum wieder in Besitz einer Bauernhuse zu gelangen.

Wenn jest einem Gutsherrn sein Bauer im Wege liegt und berselbe sich außerhalb bes Gesetzes vom 13. Jasnuar 1862 befindet, so fann er ihn abmeiern, der Bauer empfängt sein Altentheil und hat nie die geringste Ausssicht, wieder Bauer zu werden.

Die Thatsachen lehren uns und "es ist nicht mehr Theoseie, sondern leider Erfahrungsfah," die bestehenden Bershältnisse haben den Bauernstand im ritterschaftlichen Landestheile dis auf ein Minimum vernichtet. Wenn also diese Folgen mir vor Augen lagen, so mußte es mein Bestreben sein, Mittel und Wege zu ersinnen, daß die Schaffung eines freien, unabhängigen Bauernstandes nicht ähnliche Nachtheile mit sich brächte, die freilich aus den oben angeführten Gründen weniger schällich aussfallen würden, als die bestehenden Verhältnisse im ritzterschaftlichen Landestheile es gethan haben. Deshalbschrieb ich: Auf ein Mal und in so kurzem Zeitraume wie möglich schaffe man einen freien Bauernstand, dann werden die Bauerngüter keine Handelswaare.

Die Möglichkeit ber Ausführung liegt barin begrünbet, bag in ben meisten neuen Dorfcontracten bie Bestimmung aufgenommen, bie Bauern müßten auch innerhalb berselben zu jeder Zeit eine anderweitige Regulirung ihrer ganzen Verhältnisse sich gefallen lassen.

Mein Gedankengang war folgender:

Bei bem Bestreben, welches jest im Lande vorherrscht, fich Grundbesit zu erwerben, wird die Nachfrage nach

folchem, so lange das Angebot nicht stärker ist als diese, immer einen Theil des dem freien Berkehre übergebenen Grundbestiges in andere Hände führen, deshalb ist es gefährlich, die Maßregel ganz allmählich zu vollziehen. Führt man sie aber auf einmal durch, so wird das Ansgebot natürlich größer als die Nachfrage, der größte Theil der Bauern wird als Bauern erhalten und das durch, daß ein Berkauf aus ritterschaftlichen Gütern bis zu ½ ihres Areals erlaubt ist, den Bauern, welche doch verkauft haben, Gelegenheit gegeben, das erhaltene Capital zur Errichtung neuer Bauernstellen anzulegen. Besser ist es immer, diese ganze Angelegenheit von dem freien Willen aller Einzelnen abhängig zu machen, als sie in den Händen der Gewalt zu lassen.

Die Folgen freier Concurrenz find nie so schlimm wie die Folgen ber Gewalt.

Gefahr bringend überhaupt konnte bie von mir vors geschlagene Magregel nur für bie erste Generation sein.

Ift unser sogenannter Bauer erst wirklich ein freier, unabhängiger Bauer geworden, so trennt ihn so leicht nichts mehr von seiner Huse, sonst mußten alle Bauern in der Welt, die ohne vorsorgliche Beschränfung bestans ben haben, schon längst zu Grunde gegangen sein.

Sieraus wird ber Herr Berf. ersehen, bag meine Meinung eine ernsthafte gewesen und ich auch Grunde fur bieselbe gehabt.

Sollte es aber bennoch bei unseren jezigen Verhältenissen als eine gefährliche Maßregel erscheinen, die Zussammenlegung mehrerer Bauernstellen zu gestatten, so würde ich barin, daß die Bauern ihre Hufen auch unter der Bedingung empsingen, daß nicht mehrere vereinigt

werden fonnen, für ben Augenblick feine allzugroße Berkehrshemmung erblicken. Ferner beift es:

"Deconomen werben wir behalten, Bauern nicht."

Der Herr Verf. denkt sich unter einem Bauern das Gebilde, welches hier im Lande durch die Verhältnisse und neuerdings durch die Verordnung vom 13. Januar 1862 auch gesetzlich geschaffen ist; das ist aber kein Bauer, sondern ein in jeder Hinsicht abhängiges und unter Umständen der Vernichtung preisgegebenes Individuum, welches nur deshalb geduldet wird, weil es einmal nicht anders sein kann.

Ein wirklicher Bauer aber ist ein freier Mann, wie ihn uns Angeln, die schleswisschen, holsteinischen und hannoverschen Marschen, Oftsriesland, Westfalen, die Schweiz, manche Gegenden Baiern's und Preußen's und sonst noch viele andere Stellen Deutschland's zeigen und wahrlich nicht zu seinem eigenen oder zum Schaden des Ganzen. Ein Mann, der die von seinen Vorseltern ererbte Hufe den Anforderungen der Jestzeit gemäß bewirthschaftet und der durch die von Vergangensheit und Gegenwart erzeugte Liebe mit seinem Besitzeit und Gegenwart erzeugte Liebe mit seinem Besitzeit und Gegenwart erzeugte Liebe mit seinem Bauernsthume zusammengewachsen ist, personissiert den Bauernstand wie ich ihn hier im Lande erblühen sehen möchte.

Meint der Herr Verf. nun, daß nach den vielseitisgen Beränderungen, welche der Bauernstand hier hat durchmachen mussen, dieses Ziel überhaupt nicht mehr zu erreichen sei, so mag er von seinem Standpunkte aus Recht haben.

Schlimm stände es aber überhaupt um unsere Berhältnisse, wenn sie bereits in das Stadium getreten waren, wo eine Besserung nicht mehr möglich ist. Ich kann dieses nicht glauben! Wenn der herr Berf. mich der Inconsequenz bes schuldigt, so erwidere ich barauf Folgendes:

Ich hielt es nicht für nöthig, wie ich schrieb: Freisheit in allen socialen Beziehungen — hinzuzufügen: so weit sie vernünftig ist, — weil ich in meinen folgens ben Artifeln entwickeln wollte, was ich unter berselben verftand.

Aus dem letten Sape des Herrn Verf. ersehe ich, daß seine ganze Auseinandersetzung über den Gedanken, daß die Arbeiternoth durch Gesetze nicht beseitigt wers den kann, auch in seinen Augen eine überflüssige geswesen, und beweis't mir die Anziehung der Stelle pag. 3, Sp. 2, 1. 5, daß der Herr Verf. mich nicht verstanden hat, denn es geht aus derselben gerade hervor, daß ich mich gegen die Anwendung des Zwanges aussprechel

Bod : Gr. Welgin.

Erwiederung.*)

Mit großer Befriedigung habe ich den Auffat: "Charafteristischer Grund der Auswanderung in Met-lenburg" in Ar. 6 der "Annalen" gelesen, welcher die angeregte Frage auf das Gebiet der Nationalöconomie verweis't, und ergreise ich gern die Veranlassung, auch nach dieser Seite hin mich eingehend auszusprechen. Sehr richtig ist eine Grenze zwischen Ackerdau und Landwirthschaft gezogen worden. Wenn ich auch im Allgemeinen den aufgestellten Grundsäten des Herrn

^{*)} Separat=Abbruck aus Mr. 9 ber "Landw. Annalen" 1865.

Berf. huldige, so bin ich doch genöthigt, burch speciellere Behandlung dieser Angelegenheit einige Abweichungen in meinen Ansichten zu motiviren.

Der höchste Stand ber Landwirthschaft wird bort erreicht, wo burch eine intenfive Wirthschaft ber größte Ertrag erzielt und gleichzeitig ein Ueberschuß an Drobucten jum Berfaufe möglich gemacht wird. Bu biefem 3mede eignen fich am beften Guter von 3-20 gaft Aussaat bei guten Bodenverhaltniffen. Auf Gutern un= ter 3 Laft fann nur Aderbau getrieben werben, es wird burch eine intensive Wirthschaft freilich ein großer Er= trag erzielt, Dieser aber burch bie Lebensbedurfniffe ber Betreibenden fofort in Anspruch genommen. - Auf Gütern über 20 gaft ift eine intensive Wirthschaft, je größer ihre Ausbehnung wird, je weniger möglich, und beshalb ift ber bochfte Ertrag, Die eine Bedingung ber Bluthe ber Landwirthschaft, nicht mehr zu erreichen, nur ber Ueberschuß an Producten fällt noch als zweite Bebingung in die Wagschale.

Klar hat der Herr Verf. nicht ausgesprochen, welche Größe des Grundbesites derselbe besonders geeignet findet, um die Landwirthschaft zur wirklichen Blüthe zu bringen, doch scheint mir aus den sämmtlichen Schlußsfolgerungen hervorzugehen, daß Güter von 20 Last und darüber dem Herrn Verf. als am geeignetesten dazu erscheinen. Aus oben angeführten Gründen theile ich diese Ansicht nicht.

Denken wir uns ein Land, welches nur Landwirths schaft, keinen Ackerbau treibt, welches in lauter Güter von 20 Last Größe und darüber eingetheilt ist, welche Bevölkerung wurde dieses Land bewohnen?

Buerft eine Menge Gutsbesiger, welche jenachbem

fie wirthschafteten und lebten, wohlhabend wären ober nicht. Dann Tagelöhner; wären sie im Stande, mehr zu verdienen, wie sie zum Lebensunterhalt nothwendig gebrauchten, so hätte bieser Berdienst feinen weiteren Rupen für sie, im Lande könnten sie ihn nicht verwerthen, wollten sie dieses aber doch, mußten sie auswandern.

Bovon werben die Bewohner der Städte in einem solchen Lande sich ernähren? Die Bedürfnisse des Gutsebesitzers sind zwiefacher Art, jenachdem sie nothwenzige oder Lurus-Gegenstände umfassen. Erstere kann ihm das Inland gewähren, zur Erlangung der letzteren wendet er sich meistens ans Ausland. Da nun aber die nothwendigen Bedürfnisse des großen und des kleizneren Gutsbesitzers sich ziemlich gleich bleiben, die Städte aber nur auf die Befriedigung dieser angewiesen sind, so kann ein großer Grundbesitz, der sich nur in Händen Einzelner besindet, ihnen nie die Bortheile bringen, welche ein vielseitig getheilter Grundbesitz ihnen gewähzen wird. Der Verbrauch der Tagelöhner an kausbaren Gegenständen ist so gering, daß die Einwohner der Städte davon nicht existiren können.

Es fehlt vollständig der wohlhabende Mittelstand, welcher immer die Grundlage jedes wohlgeordneten Staatsganzen bilden muß, auf dem Lande fehlt er vollsständig, dort giebt es nur Gutsbesitzer und Tagelöhner, in den Städten kann er sich nicht bilden, dazu ist der Berbrauch an nothwendigen Lebensbedürfnissen zu gezing, und vom Luxus hat nur das Ausland Gewinn.

Wir feben also, baß tie Landwirthschaft im Sinne bes Herrn Verf. nicht im Stande ift, die höchste Stufe berselben zu erreichen, indem sie durch die Größe der Güter eine vollftändig intensive Wirthschaft unmöglich

macht; sie hat dagegen viele Nachtheile im Gefolge, sie vernichtet den Mittelstand, sie treibt die wohlhabend geswordenen Arbeiter zur Auswanderung, sie läßt die Städte verarmen, und der einzige Gewinn, den sie erzielt, ist, daß sie in den statistischen Tabellen eine große Menge ausgeführter landwirthschaftlicher Producte aufzuweissen bat.

Die höchste Cultur eines Landes wird aber darin sichtbar, daß es alle seine landwirthschaftlichen Producte möglichst im eigenen Gebiete selbst verwerthet und auf dem großen Weltmarkt statt durch Rohproducte durch eigene Fabrifate seine Handelsbisanz herbeisührt. Alle Länder, welche eine große Aussuhr an Rohproducten ausweisen können, wie Rußland, Polen, Egypten, Amerika, die Oftseländer, sind keine Culturstaaten, diesen Namen zu führen sind nur Länder wie die Schweiz, die Rheinprovinzen, Sachsen, die Lausig, Belgien, Engeland und zum kleinen Theil Frankreich berechtigt.

Das höchst erreichbare Ziel ver Nationalöconomie, welches varin besteht, auf Grundlage richtiger Principien unter gegebenen Verhältnissen die Mittel und Wege zu bezeichnen, durch welche der höchste Culturzustand eines Landes in allen Beziehungen herbeizusühren ist, kann durch Bevorzugung eines einzigen Theiles, in diesem Falle der Landwirthschaft, mit Hintenansehung aller übrigen Interessen eines ganzen Volkes, niemals erstrebt, geschweige denn gewonnen werden.

Dieses auf Meklenburg angewandt, muffen wir uns die Frage stellen, wie ist es zu erreichen, daß wir unsserem Acker die größte Rente abgewinnen und gleichzeitig die größte Anzahl Menschen innerhalb des Landes aut ernähren?

Die Beantwortung bieser Frage und die Rechtfertigung gegen ben Vorwurf, daß sich ein Widerspruch burch meine ganze Abhandlung zieht, geben Hand in Hand, so baß ich beide zusammen erledigen kann.

Worin der Widerspruch eigentlich bestehen soll, ist aus den Worten des herrn Berf. schwer zu ersehen. Nachdem derselbe meine Worte wiederholt, falsche Folgerungen gezogen und einige Bemerkungen daran gestnüpft, frägt derselbe:

"wo findet ber Berr Berf. benn Arbeitefrafte jum Betriebe ber Landwirthschaft?" und weiter

"woher nimmt der herr Berf. ben Raum fur biese Budnereien, den Raum fur funftige Budner= Generationen?" —

Es scheint also, daß Derjenige, welcher diese Frage beantwortet, durch diese Beantwortung den angeblichen Widerspruch entdeden soll, welcher in meiner Abhands lung enthalten.

3ch habe gesagt, man ichaffe einen freien Bauern= ftand; der herr Berf. sagt:

"Der Bauer foll dadurch in eine Lage gedrängt werden, die vielleicht seiner Intelligenz nicht ents spricht."

Niemals ift Bevormundung im Stande gewesen, überhaupt Intelligenz hervorzurufen; niemals wird durch Gesetze und Verordungen ein Bauer dazu bewogen werden können, intelligent zu wirthschaften, und um so weniger, wenn diese Verordungen ihn an der Aus- übung seiner Intelligenz verhindern. Verkehrt ist es nach meiner Ansicht, zu sagen, deshalb soll die Schaffung eines freien Bauernstandes unterbleiben, weil die Träger desselben zu unintelligent sind, um von dieser

freien Stellung ben rechten Gebrauch zu machen, ba es boch gar keine andere Mittel giebt, um sie zur Intellisgenz zu treiben, als allein die Wegräumung aller hins bernisse, welche sie beschränken, und die Einräumung einer Thätigkeit, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, selbstständig ihre Kräfte anzuwenden.

Ich habe gesagt, man gestatte ben Grundbesitzern, 1/6 ihres Areals (event. zu Bauern=, Büdner- und Haus=lerstellen) zu verkaufen. Nirgends habe ich aber gesagt:

"Der bisber nur auf Arbeit angewiesene Mann foll seine ganze Thätigkeit bem Bürnereibetriebe widmen."

und auch nicht:

"Die burch Büdnereien = Errichtung befriedigten Bedürfnisse Einzelner und ber Arbeiterclasse sollen bei socialer Freiheit allen gewährt werden können."

Der Herr Verf. wäre zu solchen Folgerungen berechtigt gewesen, wenn ich gesagt bätte, jedem Arbeiter im Lande soll auf Staatskossen eine Büdnerei angewiessen werden; da ich aber nur von einer fäuslichen Erwerbung der Büdnereien gesprochen habe, zu jedem Kauf aber Geld gehört, aber nicht jeder Arbeiter das nothwendige Geld besitzt, selbstverständlich nicht Jeder eine Büdnerei kaufen kann, so widerlegt sich der mir gesmachte Vorwurf von selbst.

Siermit ist auch schon die Antwort auf die Frage nach Arbeitsfräften gegeben, benn dieselben werden nach wie vor der Classe entnommen werden, welcher weber Capital noch geistige Fähigkeiten zur Verfügung stehen, die also auf Verwerthung ihrer förperlichen Kraft allein angewiesen ist. Diese Classe stirbt nicht aus, kann aber burch Unwendung verkehrter Magregeln aus dem Lande getrieben werden.

Raum für die Büdnereien, welche durch Nachfrage und Ankauf in den nächsten 60—70 Jahren entstehen können, ist durch den Borschlag gewonnen, daß die Bersäußerung eines Sechstels des ganzen Grundbesites zu diesen und ähnlichen Zwecken erlaubt sei. — Sich mit den unbekannten Wünschen kommender Generationen jest schon zu beschäftigen, hat keinen practischen Werth.

Meine Ideen waren barauf gerichtet, Die Landwirth= ichaft in Meflenburg zur bochften Entwickelung zu bringen, und gleichzeitig burch bieselbe bie größte Unzahl Menschen zu ernähren, ba alle meine Borichlage barauf binaus laufen, hauptfächlich einen freien Grundbefit von 3-20 Laft Größe zu ichaffen und hiedurch ein moblhabender Mittelftand erzeugt wird, welcher Die Grund= bedingung jedes Staatslebens ift und auch die Möglich= feit einer Ernährung ber Ginwohner ber Stäbte in fich träat, gleichzeitig aber auch durch die Erlaubniß, 1/c bes Areals ju veräußern, fleineren Capitaliften Die Moglichfeit gewährt, Grundbesit zu erwerben, und burch biese Aussicht wieder eine Menge Arbeitofrafte, welche nach biefem Biele ftreben, bem gande erhalt. - Durch Die von mir proponirte Aufhebung aller Beschränfun= gen, welche nach ber einen wie nach ber anderen Geite bin ber Errichtung von Wohnungen entgegensteben, wird die Möglichkeit gegeben, bag ber Mangel an Db= bach beseitigt, und bag bei bem Betriebe ber Landwirth= ichaft und gewiß nicht Arbeitsfrafte feblen werden.

Die Landwirthschaft wird burch meine Ideen nicht beseitigt, nur gehoben, und der Aderbau auf das Terrain beschränft, welches er einnehmen muß, um die Landwirthschaft jur schönften Blüthe zu führen. Doer fonnen wir bes Aderbaues gang entbehren, ift er in hinsicht auf die Aufzucht bes Biebes, seien es Füllen ober Starken, nicht beinahe unentbehrlich?

Welche Borichläge macht nun ber herr Berf., um bie nothwendigen Rrafte zum Betriebe ber Landwirthsichaft herbeizuschaffen?

Der Herr Verf. beschränkt sich auf Wünsche und Hoffnungen. Sind diese im Stande, der besprochenen Noth zu wehren? Bünsche und Hoffnungen haben wir immer gehabt und doch ist die Arbeiternoth da. Sie verlangt ein thatkräftiges Handeln, einen klaren Blick dort hinein, wo die Schäden liegen, und dann Abhülse derselben. —

Einen annähernd positiven Vorschlag macht freilich ber Berr Berf., indem er schreibt:

"Jeber Einzelne suche bem Uebel zu begegnen baburch, daß er Niederlassungsconcessionen ertheile."

Wenn nun aber Domanium, Städte und Ritterschaft burch Thatsachen dargelegt haben, daß unter den jest bestehenden Verhältnissen eine ausreichende Vermehrung an Arbeitskräften nicht möglich ist, so bleibt durch jenen Vorschlag die Frage immer noch unbeantwortet:

auf welchem Wege ift biesem Uebel zu begegnen? Bod-Gr. Weltien.

Drud ber Sinftorff'ichen Buchbruderei in Roftod.



und fommen, inder ber unbefannt mare felben. Woran li O wie z. B. der Malu macher, Instrumen fie alle beißen mi bung einer Bunft baß fo viele, ind Ramen gaben, fuc von ihren Teffeln

0 8

A C2

B2

A2

B5

A5

20

18

17

16

5.0

3

01 C

07

A7

C8

B8

A8

Bg

168

1170

8-

Inch

Die Antwort Bunfte eriftirten, fie ins Leben gu baltniffe bieten au Entstehen bar.

Der tüchtige 1 ibm freier Griel allen Umftanden wohlhabend zu Stande, ober mei Bevölferung. nung, die nirgen in Meflenburg, bem Mittelalter f wandt find, fami feit und Träghe Fleiße zu begunf sten leistende Cl spruch auf eine Es wird hierou bes Landes auf man, ohne es 3

eiten liefern, Die fru= ende Collision mit ben= ag aus biefen Rreifen. Bagenfabrifanten, Ubr= ittinggarbeiter und mie ber Bunich nach Bil-- ja, noch mehr, efannten Arbeiten neue te zu umgeben und fich

Wenn beute feine er. Mensch baran benfen, unfere jetigen Beitverringfte Urfache zu ihrem

ann arbeitet fich, mirb, ftets und unter ttuchtigen tragen Mann find feine Gefete im r auf Roften ber gangen ng merfwurdige Erfchei= Tageslicht tritt wie bier , welche noch birect aus jeistig mit bemfelben ver= en haben, Die Untüchtig= er Intelligeng und bem nn gerade bie am wenig= lferung den größten Un= 5- burch Die Gesetze batte. tem Wege ber Wohlstand Beise untergraben: indem ohne es zu wollen, bofft,

the scale towards document